Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

No. 75. Morgen-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 14. Februar 1861.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Fiume, 12. Febr. Fiume sammt Bezirk sind gestern durch ein Telegramm des Banus in Belagerungszustand versetzt worden. Am 19. beginnt die Generalversammlung des fiumaner Comitates.

Pesth, 11. Febr. In der heutigen Comitatssitzung wurde das kaiserliche Reskript vom 16. v. M. diskutirt und scharf zergliedert. Im Verlaufe der heutigen Debatten sprachen: Pronay, Raday, Mariassy, Podmanitzky und Hajnik.

Franz Kubinyi's Antrag, das kaiserliche Reskript mittelst einer Adresse zu beantworten, worin die schleunige Einberufung des Landtags und ein Ministerium für Ungarn auf Grund der 1848er Gesetze verlangt wird, wurde angenommen.

Zur Ausarbeitung dieser Adresse wurde eine Deputation unter Nyary's Vorsitz ernannt, welche den Entwurf morgen vorzulegen hat. Man nimmt an, daß die Adresse, da der Hauptredner in die Kommission gewählt wurde, scharf ausfallen wird.

Turin, 11. Febr. Man nennt Ratazzi als Candidat für die Präsidentschaft der Deputirtenkammer. Die amtliche Zeitung veröffentlicht ein k. Dekret vom gestrigen Tage, durch welches der General Pinelli, Befehlshaber der Brigade Bologna in den Abruzzen, zur Disposition gestellt wird.

London, 12. Febr. In der gestrigen Sitzung des Oberhauses erklärte der Earl von Granville als Antwort auf eine Interpellation des Earl von Shaftesbury, die Correspondenz in Betreff des bonner Prozesses werde dem Hause, wenn sie beendigt sei, vorgelegt werden.

Im Unterhause erklärte Sir C. Wood, im Laufe des kommenden Jahres werde das Deficit Indiens ausgeglichen sein. Die Regierung beantragte sodann die neue Bankerott-Bill. Der Antrag ward günstig aufgenommen.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Berliner Börse vom 13. Februar, Nachmittags 2 Uhr. (Angekommen 3 Uhr 25 Min.) Staatsschuldscheine 87. Prämien-Anleihe 116¼. Neueste Anleihe 105¾. Schles. Bank-Verein 78¼. Oberschlesische Litt. A. 122. Oberschles. Litt. B. 110. Freiburger 84¾. Wilhelmsbahn 36¾ B. Neisse-Brieger 52½. Tarnowitzer 32¾. Wien 2 Monate 67⅞. Oesterr. Credit-Aktien 57½. Oest. National-Anleihe 52½. Oest. Lotterie-Anleihe 56¾ B. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 131. Oesterr. Banknoten 69. Darmstädter 72. Commandit-Antheile 80½. Köln-Minden 131½. Rheinische Aktien 81. Dessauer Bankaktien 14½. Mecklenburger 44½. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 44¾ B. — Aktien matter.

Wien, 13. Februar, Mittags 12 Uhr 30 Min. Credit-Aktien 167, 70. National-Anleihe 76, 70. London 144, —.

(Bresl. Hdls.-Bl.) **Berlin,** 13. Febr. Roggen: niedriger. Febr. 49¼, Febr.-März 49, Frühjahr 48⅞, Mai-Juni 49. — Spiritus: matter. Febr.-März 21¼, März-April 21⅜, April-Mai 21½, Mai-Juni 21⅔. — Rüböl: matt. Frühjahr 11 13/24, Sept.-Oktober 12.

Inhalts-Uebersicht.

Zur Novelle der Städteordnung.*)

I.

Wie aus früheren Mittheilungen bekannt, hat der Landesvertretung eine Novelle zur Städteordnung vorgelegt werden sollen, welche das etwa ohne ausreichende Veranlassung nicht gehörig gewahrte oder sonst beeinträchtigte Prinzip der Selbstverwaltung zur vollständigen Anerkennung bringen sollte. Nach den von den königl. Regierungen und von diesen wieder von einzelnen Magistratsdirigenten oder städtischen Verwaltungen unter Hinweisung auf die obgedachte Absicht erforderten Gutachten ist der Entwurf der Novelle erschienen und dem Herrenhause zur Berathung übergeben worden. Wir wollen die Hauptbestimmungen derselben folgen lassen und dann die Frage stellen, ob und wie weit das Interesse der Städte an einer freien Selbstverwaltung, soweit diese überhaupt ohne die nothwendige Oberaufsicht des Staates möglich und nothwendig ist, gefördert worden ist. Um nicht zu weit auszuholen, muß daran erinnert werden, daß durch die Städteordnung vom Jahre 1808 das Oberaufsichtsrecht des Staates lediglich auf eine Aufsicht und Controle der „Geschäftsführung" des Magistrats beschränkt, daß dasselbe durch die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 erheblich erweitert, durch die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 aber auf die „Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten" bezogen wurde, und daß hinsichtlich der Selbstverwaltung der § 6 kurz und bündig disponirte:

> „Die Gemeinden sind Corporationen. Jeder Gemeinde steht die Selstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu."

Der Ausdruck „Selstverwaltung" wird zum erstenmale hier gebraucht, wenn auch das Wesen derselben im Geiste und Sinne der alten Städteordnung lag. Der § 9 der Städteordnung ist im Wesentlichen mit dem § 6 der Gemeindeordnung übereinstimmend. Die Städte haben hiernach keinen zweifelhaften, sondern einen klaren und gesetzlichen Anspruch auf die Selbstverwaltung. Und dieser Anspruch ist es, nach welchem die Novelle zur Städteordnung zur näheren Prüfung herangezogen wird. In dieser Beziehung ist Folgendes zu erwähnen.

1) Mit Dank muß der Standpunkt der Staatsregierung in den von ihr beigebrachten Motiven, das allgemeine Wesen des Aufsichtsrechts betreffend, anerkannt werden. Es heißt daselbst:

> „Es mag dahin gestellt bleiben, ob nicht manche der bisher hervorgetretenen Beschwerden ihre Erledigung finden würden, wenn bei der Handhabung des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörden der Gesichtspunkt fest im Auge behalten wird, daß ohne Rücksicht darauf, welcher Art der unmittelbare Erfolg im einzelnen Falle ist, ob ein wohlthätiger oder ein nachtheiliger für das augenblickliche sachliche Interesse der Gemeinde, in allen Fällen, wo nicht höhere Interessen des Staates ein Einwirken von oben unerläßlich machen, der Selbstbestimmung der Commune durch ihre verfassungsmäßigen Organe freier Raum zu gewähren ist. Immerhin aber wird anerkannt werden müssen, daß eine diesem Prinzip entgegenstehende Tendenz in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, wie es jetzt besteht, gefunden und daher eine Garantie gegen den Mißbrauch mit Recht erwartet werden kann."

Diese Anschauung kann und wird sich in allen Kreisen der städtischen Bevölkerung des Beifalls erfreuen, sie begreift in sich die Summe aller Wünsche und entspricht vollständig dem Prinzipe der Selbstverwaltung auf der einen, wie der unerläßlichen Unterordnung der Theile unter das Ganze auf der anderen Seite. Wir müssen aber schon hier bemerken, daß der Inhalt des Gesetzentwurfes hinter dieser Grundanschauung insofern zurückbleibt, als noch Manches und Wesentliches für die Durchführung des Prinzips der Selbstverwaltung zu thun bleibt.

2) Bürgermeister und Magistratualen bedurften nach § 33 der Bestätigung der Staats-Regierung. Der neue § 33 beseitigt dieses Recht, so weit es die Magistratualen betrifft. In den Motiven dazu heißt es:

> „Die Staatsregierung glaubt, ohne Gefahr für wesentliche staatliche und Gemeinde-Interessen auf das Recht verzichten zu dürfen, und indem sie es thut, eine Quelle mancher nach allen Seiten hin unersprießlicher Conflicte zu verstopfen."

Der Entwurf kehrt somit zu der Bestimmung der Gemeindeordnung im § 31 zurück, und der Grund dazu ist in den Motiven so treffend angegeben, daß er keiner weiteren Erörterung deshalb bedarf. Ob indessen das Verhältniß des Bürgermeisters und des Beigeordneten, für welche das Recht der Bestätigung vorbehalten ist, vermöge dieser exceptionellen Vorschrift nicht nachtheilig afficirt sein sollte, weil sie nicht durch die bloße Wahl und das Vertrauen berufen sind, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Die Erfahrung wird hierüber zur Lehre dienen, jedenfalls wird die Persönlichkeit des Bürgermeisters etwaige Inconvenienzen auszugleichen mehr, als je, sich angelegen sein lassen müssen, er wird es nicht mehr in der Hand haben, zum Wohle der Stadt unzuträglichen Wahlen entgegenzutreten, welche durchaus nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen. Indessen muß jedenfalls anerkannt werden: auch in dieser Frage hat die Selbstverwaltung ihr Recht bekommen und es ist ein Fortschritt in derselben geschehen.

3) Die in Bezug auf den § 36 u. 56 Nr. 2 der Städteordnung gewählte Fassung bezweckt nach den Motiven das Verhältniß der beiden städtischen Behörden zu einander, so wie gegenüber der Aufsichtsbehörde angemessener festzustellen, indem nicht mehr, wie bisher, in allen Fällen, in denen Magistrat Anstand nimmt, einem Beschlusse der Stadtverordneten beizustimmen, die Entscheidung der Regierung eingeholt, sondern ein Verfahren eingeschlagen werden soll, das entweder zur Verständigung der beiden Körperschaften oder zur Aufrechthaltung des status quo führt, falls nicht auf Anrufen der Stadtverordneten-Versammlung der Widerspruch des Magistrats seitens des Magistrats als unbegründet verworfen wird. Mit Ausnahme dieses Falles, in welchem die verweigerte Zustimmung des Magistrats durch dessen vorgesetzte Behörde soll ergänzt werden können, wird also, soweit nicht die Verfügung gesetzlich allein dem Magistrate zusteht (§ 56), oder die Aufsichtsbehörde auf Grund besonderer Titel zur Mitwirkung berufen ist (z. B. § 50 u. 78) im Gebiete der Gemeindeverwaltung ohne den übereinstimmenden Willen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung nichts geschehen können, ein Resultat, das eine richtige Konsequenz sowohl des Prinzips der Selbstverwaltung, als auch des Verhältnisses der beiden städtischen Körperschaften zu einander sein dürfte. Die Verpflichtung zur Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission in allen Conflictsfällen statt der bisherigen Befugniß dazu, ist in den Entwurf aufgenommen worden, um die Anregung zur Verständigung zu bestärken; daß die Regierung vor ihrer Entscheidung über die Beschwerde der Stadtverordneten-Versammlung ihrerseits durch einen Kommissarius eine Einigung zwischen Magistrat und Stadtverordneten zu bewirken befugt sein soll, ist eine aus der revidirten Städteordnung v. 17. März 1831 herübergekommene Bestimmung. Uebrigens sind, der Oekonomie des Gesetzes mehr entsprechend, die in Rede stehenden Vorschriften dem § 56 sub 2 eingefügt worden; dem § 36, aus welchem dieselben demnach fortgefallen sind, ist dabei zugleich eine Fassung gegeben worden, die es unzweifelhaft macht, daß nur die auf allgemeine Gemeindeangelegenheiten bezüglichen Beschlüsse der Stadtverordneten und nicht auch die auf ihre eigenen Angelegenheiten, wie z. B. die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen bezüglichen Beschlüsse, der Zustimmung des Magistrats bedürfen.

So weit die Motive.

Die Novelle unterscheidet sich von den bestehenden Vorschriften also lediglich darin:

1) daß bei Conflict zwischen Magistrat und Stadtverordneten die Einsetzung einer Kommission jetzt erfolgen muß, während sie früher auf Antrag eines der beiden Theile erfolgen konnte;

2) daß, wenn der Streit durch die Kommission nicht ausgetragen wurde, die Entscheidung der kgl. Regierung eingeholt werden mußte, jetzt auf Antrag der Stadtverordneten eingeholt werden kann, widrigenfalls ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden soll.

Uns erscheint die Abänderung der frühern Bestimmungen nicht von prinzipieller Wichtigkeit. Auch nach diesen Bestimmungen wird, wenn sonst die Sache von irgend einem Belange ist, beiden Theilen oder doch dem einen sicherlich daran gelegen sein, eine Abwickelung herbeizuführen, Magistrat oder Stadtverordnete werden eben so gewiß von ihrem fakultativen Rechte, einer gemischten Kommission die Streitsache zu überweisen, Gebrauch machen, so daß nur aus der inneren Nöthigung ein förmlicher und gesetzlicher Zwang geworden ist. Auch die Entscheidung der kgl. Regierung wird umgekehrt niemals umgangen werden können, gleich viel, ob solche statt früher nothwendig vom Magistrate, jetzt von den Stadtverordneten eingeholt werden kann.

Schließlich ist der Unterschied zwischen den Beschlüssen der Stadtverordneten über Gemeinde- und ihre eigenen Angelegenheiten kaum durch bestimmte Kriterien zu begründen, denn den Gemeindeangelegenheiten stehen andere offentliche oder Privatangelegenheiten gegenüber. Diese letztern werden die Stadtverordneten als solche nie zu besorgen haben; wenn sie als solche beschließen, können es nur immer Gemeinde- oder öffentliche Angelegenheiten sein, denn der § 35 der Städteordnung bestimmt:

> „Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere, als Gemeindeangelegenheiten, dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind."

Das wegen Veröffentlichung der Beschlüsse der Stadtverordneten angeführte Beispiel eigener Angelegenheiten dürfte nicht zutreffen, denn sei es die Veröffentlichung, seien es die Beschlüsse, beide berühren die Gemeindeangelegenheiten, und die Veröffentlichung selbst kann nur in Rücksicht auf das Gemeinde-Interesse beschlossen werden. Ist diese Veröffentlichung nun gar mit Kosten verbunden, so wird sie wegen Betheiligung des Gemeindeseckels erst recht eine Gemeindeangelegenheit.

Der Streit über die Frage ist bekannt und wurde durch Min.-Rescript vom 17. Juli 1860 dahin erledigt, daß die Stadtverordneten-Versammlung zur Veröffentlichung dieser Beschlüsse der Genehmigung des Magistrats nicht bedürfe. Mit dem Resultate sind wir einverstanden, nicht so mit den Motiven. Es giebt noch viele Beschlüsse, welche nach den bestehenden Gesetzen der Zustimmung des Magistrats nicht bedürfen, wie die Abnahme der Rechnung, die Wahlen der Magistratualen und der Deputationsmitglieder, Bezirksvorsteher, Schiedsmänner, die Erklärung bei den Fragen über die Nothwendigkeit oder das Bedürfniß eines beabsichtigten Gewerbebetriebes u. s. w.

3) Der § 48 der Städteordnung ist dahin abgeändert, daß bei Abfassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordneten die Mitwirkung des Magistrats wegfällt. Von großer praktischer Wichtigkeit ist die Aenderung nicht, weil die Magisträte unzweifelhaft den diesfälligen Beschlüssen der Stadtverordneten niemals entgegengetreten sein werden und ihr Interesse dabei sich darauf beschränkt hat, daß die den Stadtverordneten vorgelegten Angelegenheiten rasch, unbeschadet der Gründlichkeit erledigt werden.

4) Nach den Motiven ist die Bestimmung, daß für den Fall der Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung durch den Minister des Innern Kommissarien die Verrichtungen der Stadtverordneten zu besorgen haben sollen, so anomal und widerspricht so entschieden dem autonomischen Rechte der Städte, daß ihre Ersetzung durch andere Festsetzungen als Bedürfniß erscheint. Die Uebertragung der Functionen der Stadtverordneten auf den Magistrat, in so weit dies zur Fortführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte nothwendig erscheint, also namentlich unter Ausschluß der Befugniß zu neuen Ausgabebewilligungen, entspricht am meisten den für den gegebenen Fall obwaltenden Verhältnissen.

Diese neue Bestimmung wird in ihrem Grunde und in ihren Folgen überall willkommen geheißen werden, wenn auch der Fall der Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung ein so seltener ist — nur in Elbing hat bisher ein solcher stattgefunden —, daß die Anwendung der neuen Bestimmung kaum in's Leben treten wird.

(Schluß folgt.)

*) Von einem mit städtischer Verwaltung in den Communalangelegenheiten überhaupt wohl vertrauten höheren Beamten. D. Red.

Preußen.

∋ **Berlin,** 12. Febr. [Das französische Blaubuch über die warschauer Zusammenkunft. — Die Execution gegen Dänemark.] Es ist nicht zu leugnen, daß Napoleon III. den französischen Kammern und der öffentlichen Meinung Europas überhaupt in den Blaubüchern ein reiches Material zur Kritik vorgelegt hat. Die Aktenstücke, welche auf den warschauer Congreß Bezug haben, sind, wie ich erfahre, vollzählig, abgesehen natürlich von den vertraulichen Mittheilungen, welche damals zwischen den einzelnen Kabinetten ausgetauscht wurden. Man begreift, daß der Kaiser der Franzosen die betreffenden Aktenstücke mit großem Behagen an die Oeffentlichkeit bringt; denn sie constatiren unleugbar einen wichtigen Erfolg der französischen Politik. Während damals die Auffassung Glauben gefunden hatte, daß in Warschau eine Verständigung der drei Ostmächte über die Grundlagen einer Coalition gegen Frankreich erfolgen könnte, zeigt gleich die einleitende Depesche des Fürsten Gortschakoff, daß für eine derartige Eventualität die erste Vorbedingung, eine Lösung Rußlands aus den Banden der französischen Allianz, vollkommen gebrach. Das bekannte Memorandum, welches die Absichten Frankreichs im Hinblick auf den Fall eines Krieges zwischen Oesterreich und Sardinien näher darlegt, war offenbar ein Ergebniß der zwischen Paris und Petersburg gepflogenen Unterhandlungen. Das Manöver gelang so vollständig, daß fortan nicht eine gegen Frankreich gerichtete Combination, sondern das französische Memorandum selbst die Grundlage der Berathungen zwischen den in Warschau vertretenen Mächten bildete. Die Depeschen des berliner und des wiener Kabinets, zu welchen die französische Vorlage Veranlassung gab, finden sich gleichfalls unter den in Paris veröffentlichten Aktenstücken. Hr. v. Schleinitz hält mit seinem Urtheil über den Werth der französischen Eröffnungen zurück, weist aber mit kritischer Schärfe die Unklarheit und Vieldeutigkeit des Tuilerien-Programms nach. Aus der betreffenden Depesche des Grafen Rechberg erhellt, was ich wiederholt angedeutet habe, daß Oesterreich den Vorschlag eines Congresses zur Regelung der italienischen Verhältnisse lebhaft befürworten würde, wenn ihm die Hoffnung zur Seite stände, daß die Mehrheit der Mächte den züricher Vertrag wenigstens als Ausgangspunkt der Unterhandlungen anerkenne. Charakteristisch für die französische Politik sind endlich die Aeußerungen, mit denen Hr. v. Thouvenel den Depeschenwechsel beschließt. Nachdem er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Zusammenkunft in Warschau keine Coalition gegen Frankreich zu Tage gefördert hat, weist er nicht nur die Congreß-Wünsche Oesterreichs kurz ab, sondern erklärt auch, daß die im Memorandum ausgesprochenen Ansichten nur Hindeutungen auf gewisse Eventualitäten, keineswegs aber dazu bestimmt seien, als Grundlage einer Vereinbarung zu dienen oder die zukünftigen Beschlüsse des Tuilerienkabinets zu binden. — Der Protest des dänischen Gesandten gegen den jüngsten Bundesbeschluß ist einfach zu den Akten gelegt worden. Es steht fest, daß nach Ablauf der angesetzten Frist der wirkliche Exekutionsbeschluß erfolgen und die Exekution selbst nicht, wie man zu deuteln beliebte, der bloßen Absendung diplomatischer Commissaire, sondern durch militärische Zwangsmaßregeln eintreten wird.

✉ **Berlin,** 12. Febr. [Vom Hofe. — Oberst-Schenk von Arnim. — Vom Theater.] Nach längerer Abwesenheit von Berlin fällt uns das aufgeregte und aufregende Treiben der Residenz mehr auf, als wenn wir in alter Gewohnheit in demselben ununterbrochen mitgeschwommen. Die stille Zeit der Trauer ist einer politischen und sozialen Beweglichkeit gewichen und die geistigen Parteikämpfe auf beiden Terrains stehen in voller Blüthe. Bei Hofe verharrt man noch in der von der Trauer gebotenen Zurückgezogenheit, die nach Ablauf jener in ein glänzenderes Palastleben sich verwandeln dürfte. Wenn dies weniger mit dem einfachen Sinne des Sohnes Friedrich Wilhelm des Dritten — gleicht doch in so Vielem der königliche Sohn dem königlichen Vater — übereinstimmen sollte, so doch mit der lebhaften Richtung des Geistes der Königin, die in dieser Beziehung mit großer Vorliebe auf die Zeit des Prachthofes Friedrich I. zurückzublicken scheint. Der Industrie der Residenz dürfte in vieler Beziehung die voraussichtliche Umgestaltung des Hoflebens nach größeren Verhältnissen zu Gute kommen und auch — da die Reisen des Hofes in die Provinzen zum Frühjahr wohl zu erwarten sind — den Provinzen. Mit dem Beginn des April. nämlich mit Beendigung der Trauer, würden, wie

schon angedeutet, die neuen Einrichtungen des Hofes durch Besetzung der verschiedenen hohen Dienstchargen ins Leben treten. Zu den vorhandenen Vacanzen ist eine neue durch den Tod des Oberst-Schenken Carl Otto Ludwig v. Arnim-Neudorf hinzugekommen. Mit diesem hat man einen der liebenswürdigsten Cavaliere, der namentlich in voller geistiger Frische und körperlicher Kraft eine persona grata des Hofes Friedrich Wilhelm III. war, zu Grabe getragen. Aelteren Berlinern war der Verstorbene unter dem ihm von dem genannten hochseligen Monarchen in heiterer Laune beigelegten Bezeichnung „Pitt-Arnim" bekannt, ein Beiname, der dem also Benannten zur Ehre gereichte. Hochgebildet, ein klarer und geistreicher Denker, dabei überaus human, beschäftigte sich Hr. v. Arnim lebhaft mit allen Erscheinungen der Literatur und erschien als gewandter Schriftsteller in seinem in den dreißiger Jahren von ihm veröffentlichten Reisewerke: „Flüchtige Bemerkungen eines flüchtig Reisenden", in welchem er Berichte über seine Tour durch Rußland, die Türkei, Griechenland und Italien gab. Ein dramatischer Versuch, der von ihm im Jahr 1828 das hiesige Hoftheater in Scene gehen ließ, war ein verunglückter. Sonst sehr vertraut mit dem Bühnenverhältniß vertrat Hr. v. Arnim während der Intendanz des Grafen v. Redern diesen bei längerer Abwesenheit zu wiederholtenmalen. Mit ihm ist auch der älteste Kammerherr — er erhielt den Schlüssel schon 1811 — gestorben. Herr v. Arnim hinterläßt den Ruf eines Biedermannes, den ältere Bewohner Berlins noch vor einem Jahre freundlich auf dem Corridor des Theaters zu begrüßen pflegten, wenn derselbe von hohem Alter und vielfachen körperlichen Leiden schwer gebeugt, dennoch geführt von zwei Dienern bei hervorragenden Vorstellungen das Schauspielhaus und das Opernhaus zu besuchen nicht unterließ. — Ein trauriger Beweis für den gesunkenen Theatergeschmack ist der schwache Besuch des Friedrich-Wilhelmstädtschen Theaters, das, dem Eifern der Kritik gegen das immer mehr um sich greifende Possenwesen auf den meisten hiesigen Sekondair-Theatern Gehör gebend, es nun seit Monaten versucht, gediegenere Lustspiele und Schauspiele zu bringen, wohin wir namentlich das vortreffliche poetische Lustspiel von H. Schmid „der Theuerdank", Meyerns „Prinz Eugen" u. a. zählen. Obgleich die Darstellung auch gut, oft ausgezeichnet ist, gelingt es der Direktion nicht, ein reges Interesse für ihr Bemühen bei dem Publikum zu erwecken, das nach wie vor sich dem Unwesen der Couplets zuwendet. Die königliche Bühne hat für klassische Stücke ihr stehendes Publikum; einen gesunden Geschmack bewährte sonst wohl noch der bürgerliche Mittelstand und die Arbeiterklasse vor den nördlichen Thoren der Residenz, wo die Gräbertsche Volksbühne mit ernsten Vorstellungen, fleißig dargestellt, täglich volle Häuser macht. Die Depravation aller Verhältnisse ist auch in die des Theaters gedrungen.

Berlin, 12. Februar. [Zur „Politischen Todtenschau."] Bei der Adreßdebatte im Hause der Abgeordneten ist, wie man sich erinnern wird, auch die „Politische Todtenschau", eine in Kiel erschienene, die polizeilichen Zustände der Stadt Königsberg während der Polizei-Verwaltung des Präsidenten Peters beleuchtende Broschüre citirt worden. Der Abgeordnete v. Vincke hat auf die darin enthaltenen Thatsachen gefußt, um den Passus der Adresse wegen Beseitigung der mit den Prinzipien der Regierung nicht übereinstimmenden Verwaltungs-Beamten zu vertheidigen. Mit Beziehung hierauf ist von dem Herrn Peters, zuletzt bekanntlich Regierungspräsident in Minden, an den Abgeordneten v. Vincke, wie uns mitgetheilt wird, folgendes Schreiben gerichtet:

Ew. Hochwohlgeboren haben kürzlich auf der Tribüne des Abgeordnetenhauses von „vorgekommenen offenbaren Gesetzwidrigkeiten" gesprochen, die in der sogenannten königsberger „Politischen Todtenschau" „beglaubigt und unbestritten" berichtet seien. Da die von der „Politischen Todtenschau" berichteten Gesetzwidrigkeiten fast ausschließlich auf mein Konto, als früheren Polizei-Präsidenten von Königsberg, kommen, so bin ich veranlaßt, Ew. Hochwohlgeboren hierauf zu entgegnen:

1) daß ich, wie anderwärts, so auch auf dem Gebiet der politischen Polizei in Königsberg keine einzige Gesetzwidrigkeit begangen, vielmehr die einschlägigen Gesetze ebenso genau gekannt, als bei jeder einzelnen Amtshandlung sorgfältig erwogen und befolgt habe, und mir dafür auch die Genugthuung nicht gefehlt hat, mich überall mit den Ansichten und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in Uebereinstimmung zu sehen;

2) daß die „Politische Todtenschau" als „Pamphlet" ihrem ganzen Inhalte nach von dem Richter endgiltig zur Vernichtung verurtheilt worden ist, wie dies seiner Zeit die öffentlichen Blätter berichtet haben;

3) daß ich im Jahre 1859 den Herren Ministern der Finanzen und des Innern ein ausführliches Promemoria überreicht habe, in welchem die mich betreffenden Anschuldigungen des genannten anonymen Pamphlets Punkt für Punkt mit aktenmäßigen Beweisen widerlegt sind.

Zugleich überlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, selbst zu beurtheilen: ob das Vorbringen einer öffentlichen Anschuldigung auf Grund eines solchen, überdies sogar der Beglaubigung durch den Namen eines Verfassers entbehrenden, den Geist des Hasses und die Uebertreibung sogleich für Jeden verrathenden, Pamphlets das Prädikat der Gesetzlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann. Jauer, den 9. Februar 1861.

Peters, Regierungs-Präsident z. D.

Dagegen veröffentlicht Ludwig Walesrode, der Verfasser der „Politischen Todtenschau", in der „Voss. Ztg." gleichfalls anknüpfend an die Debatte im Abgeordnetenhause und insbesondere an eine Bemerkung des Abgeordneten v. Blanckenburg, folgende Erklärung:

Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses, Hr. v. Blanckenburg, hat bei Gelegenheit der Adreßdebatte (9. Sitzung) gegen Hrn. v. Vincke (Hagen) unter Anderem folgende, in den Zeitungsberichten übereinstimmend wiedergegebene Aeußerung vernehmen lassen:

„Sodann hat schon der Herr Minister des Innern das Mitglied für Hagen daran erinnert, daß von Vielem, zu dessen Träger er sich gemacht hat, bereits durch Erkenntnisse die Unrichtigkeit der Thatsachen festgestellt sei. Ich habe das so verstanden, daß es in Bezug auf die Eichhoff'sche Broschüre gemeint sei. Indeß glaube ich das verehrte Mitglied darauf aufmerksam machen zu müssen, daß auch dasjenige, was er in Bezug auf die „Politische Todtenschau" gesagt hat, dahin gehört, da dieselbe durch gerichtliches Erkenntniß vernichtet ist."

Was ich, der unterzeichnete Verfasser, in der „Politischen Todtenschau" berichtet, sollte ein offenes und wahrhaftiges Zeugniß sein gegen die Gewalt- und Mißregierung, wie sie zehn Jahre hindurch in Preußen geherrscht hat und herrschen durfte. Ich bin es daher mehr noch als mir der Sache schuldig und den Männern, die sich öffentlich, mit Schrift und Wort dafür verbürgt haben, daß die „Politische Todtenschau" nicht falsch Zeugniß abgelegt, diese Aeußerung des Hrn. v. Blanckenburg nicht unerwidert zu lassen. Ich bemerke ihm hiermit:

Es ist wahr, daß die „Politische Todtenschau", ohne alle Vertheidigung, durch den Kriminal-Senat des ostpreußischen Tribunals zur Vernichtung verurtheilt worden; es ist aber auch — und das hätte Hr. v. Blanckenburg vielleicht wissen können — eben so wahr, daß der erwähnte Gerichtshof, wie der Richter erster Instanz, jedes spezielle Eingehen auf die in der „Politischen Todtenschau" erzählten Thatsachen ausdrücklich abgelehnt hat.

Es ist ferner wahr — und das mußte Hr. v. Blanckenburg wissen — daß in der Diät des Jahres 1859 von vielen Rednern nachdrücklich Bezug auf den Inhalt der „Politischen Todtenschau" genommen worden, besonders aber dürfte es Hrn. v. Blanckenburg noch im Gedächtniß sein, daß ein Mitglied eben desselben ostpreußischen Tribunals, welches über die „Politische Todtenschau" die Vernichtung ausgesprochen, der Präsident des Abgeordnetenhauses, Simson, von der Tribüne die Erklärung abgab, daß, wenn auch jene Schrift, die seiner Vaterstadt Königsberg eine so unglückliche Berühmtheit verschafft habe, durch Richterspruch verurtheilt worden, doch kein Tribunal der Welt im Stande sei, die Wahrhaftigkeit der in derselben berichteten Thatsachen irgendwie anzutasten!"

Gegen diese Erklärung erhob sich damals kein Widerspruch, nicht von der Ministerbank, auf welcher der durch die „Politische Todtenschau" schwer kompromittirte Justizminister Simons anwesend war, nicht von der Seite des Hauses, auf welcher sich Hr. v. Blanckenburg befand.

Es ist eben so wahr — und ich meine, auch diese Wahrnehmung dürfte Hrn. v. Blanckenburg nicht entgangen sein — daß der „Politischen Todtenschau", die trotz des über sie verhängten Todesurtheils in vielen tausend Exemplaren die allgemeinste Verbreitung und in der deutschen wie auswärtigen Presse die lebhafteste Besprechung gefunden, von keinem Parteiorgane, auch dem reaktionärsten nicht, eine einzige Unwahrheit vorgeworfen, geschweige denn nachgewiesen worden ist.

Schließlich bemerke ich nur noch, was Hr. v. Blanckenburg selbst hätte merken sollen, daß der Herr Minister des Innern gewiß nicht ermangelt haben würde, die „Politische Todtenschau", auf welche Hr. v. Vincke in seinem Angriff gegen die Polizeiherrschaft mit scharfem Finger hinweist, als eine unzuverlässige Quelle zu bezeichnen, falls eine derartige Behauptung mit der besseren Ueberzeugung des Herrn Ministers verträglich gewesen wäre.

Wenn es sich mithin zwischen der „Politischen Todtenschau" oder — persönlicher gesprochen — zwischen mir, deren Verfasser, und dem Herrn von Blanckenburg um Unwahrheiten und Verleumdungen handelt, so glaube ich, daß nicht ich es bin, der sich von einem derartigen Vorwurfe zu rechtfertigen hat. Hamburg, 8. Februar 1861. Ludwig Walesrode."

Deutschland.

Frankfurt, 9. Febr. [Für den Nationalverein.] Wir berichteten s. Z., daß der gesetzgebende Körper die Abstimmung über einen Antrag von Dr. Textor, den Senat zu ersuchen, den Bundestagsgesandten dahin zu instruiren, daß er gegen den darmstädter Antrag auf Verbot des Nationalvereins stimme, vertagte, weil damals der Wortlaut des darmstädter Antrags noch nicht offiziell vorlag. In der gestrigen Sitzung reichte Dr. Textor denselben nun in der offiziellen Wortfassung ein. Dr. Braunfels benutzte diese Gelegenheit, seinen im vorigen Jahre gestellten Antrag auf Gründung einer Centralgewalt mit Volksvertretung, auf welchen bis jetzt noch keine Rückäußerung vom Senat erfolgt, zu wiederholen. Gegen den Inhalt beider Anträge erhob sich zwar keine Stimme, wohl aber wurde von drei Rednern das formelle Bedenken angeregt, daß die gesetzgebende Versammlung verfassungsgemäß nur innerhalb der ersten sechs Wochen befugt ist, beim Senat selbstständige Anträge einzureichen, oder diese bei der Budgetberathung anhängen kann. Im Hinblick darauf aber, daß der Textor'sche Antrag, als er (am 9. Januar) zum erstenmal gestellt worden, die verfassungsmäßige Zeit beobachtet hat, und daß überhaupt mehrere Fälle vorlagen, bei welchen jene Verfassungsbestimmung nicht strenge eingehalten worden, stimmte die Versammlung gegen eine kaum zu beachtende Minderheit beiden Anträgen bei.

[Eine Stimme aus Frankfurt.] Folgende Erklärung, die einen eigenthümlichen Contrast gegen die Ansichten der Mehrheit des berliner Abgeordnetenhauses bildet, veröffentlicht das „Frankf. Journ.":

Aus Neapel ist mir ein Brief zugekommen, unterzeichnet von einem Hrn. Salvati, als Vorsitzenden eines Vereins, der dem General Garibaldi einen Degen und andere Waffen als Ehrengeschenk überreichen und ihm zugleich einen Theil der Mittel verschaffen will zum Beginn des neuen Krieges, den der General beabsichtigen soll. Das Ziel des Krieges sei, sagt der dem Schreiben beiliegende, in französischer Sprache „an alle Völker Italiens und des Auslandes" gerichtete gedruckte Aufruf, die Vereinigung von Rom und Venedig mit Italien und die Befreiung von Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Polen. Da ich von dem neapolitanischen Briefsteller aufgefordert bin, öffentlich Sammlungen zu veranstalten zu dem Ehrengeschenk, wie zu den Kriegsmitteln, so bin ich auch verpflichtet, öffentlich zu erklären, daß ich der Aufforderung nicht nachkomme. Die Italiener mögen Recht haben, wenn sie Garibaldi zu ehren suchen, und wenn sie Rom und Venedig zu besitzen wünschen; aber sie müssen sonderbare Begriffe von uns Deutschen haben, wenn sie uns zumuthen, die Ehre des deutschen Namens mit Füßen zu treten, indem sie Beiträge von uns verlangen zu einem Ehrenzeichen, das einem fremden Heerführer für Siege gewidmet werden soll, die er über deutsche Truppen errungen. (Como, S. Fermo, Varese sind auf dem Griff des Degens zu lesen, von dem eine lithographirte Abbildung der Aufforderung beiliegt), oder wenn sie uns zum Vaterlandsverrath auffordern, indem sie uns Hilfeleistung zu einem Kriege ansinnen, der gegen Deutschland gerichtet ist. Wollen die Italiener Lande angreifen, die sich im deutschen Besitze befinden, so mögen sie sich Milhelfer anderwärts als in Deutschland suchen; wir sind dann ihre Feinde: denn unsere nationale Ehre und unser nationales Interesse verpflichten uns, die Angreifer mit vereinigter Macht zu bekämpfen, unbekümmert um Sympathien für ihre Freiheits- und Einheitsbestrebungen. Ein Volk, das seine nationale Ehre nicht zu wahren verstünde, das seine Interessen und seinen Besitz preisgäbe, würde nimmer zur Freiheit gelangen, und der Fremden sichere Beute werden. Gebe Gott, daß die Ausländischen keinen Anlaß haben, uns für ein solch thörichtes Volk zu halten! Frankfurt a. M., den 8. Februar 1861.

Dr. Jucho.

München, 9. Febr. Der Herzog von Modena hat uns vorgestern verlassen, dafür ist die Herzogin von Parma gestern eingekehrt und man glaubt, daß auch der Großherzog von Toscana bald wieder seine hiesigen Verwandten besuchen wird. — Von der Quartier-Bestellung für den Papst in Würzburg oder Bamberg ist es wieder still geworden, dafür aber hört man, daß die herzogliche Familie recht sehnlich wünscht, ihrer hartgeprüften Tochter nach dem schweren Winter von Gaeta einen frohen Sommer in dem ruhigen Possenhofen bereiten zu können. Daß die Königin von Neapel nicht allein von dort gehen und hier ankommen würde, ist nach ihrer seitherigen Haltung selbstverständlich. (D. A. Z.)

Bernburg, 8. Februar. [Criminaluntersuchung gegen eine Petition.] Auf die Verbreitung der auch in diesen Blättern mitgetheilten Petition an den Herzog hat das Ministerium mit einer Criminaluntersuchung gegen die Verfasser und Verbreiter geantwortet; die Landräthe haben den Dorfschulzen gerathen, die Petition zur Unterzeichnung nicht kolportiren zu lassen, theilweise auch die Petitionen eingefordert; der Landrath des Harzkreises hat die Petition eine Schmähschrift genannt; endlich hat der Gemeinderath der Stadt Bernburg einstimmig die Ueberlassung des neu erbauten Bürgersaales zu einer Bürgerversammlung behufs der Berathung der gedachten Petition an den Herzog verweigert und der Oberbürgermeister hat in der Bescheidung an die Petenten die jetzige „Agitation" gegen das „Gouvernement" eine „schmachvolle" genannt. — Die gegen die Petition gerichtete Anklage dreht sich um die Stelle, worin behauptet wird, der Wohlstand der Stadt habe unter den Maßnahmen des Gouvernements gelitten, worin eine Verleumdung gefunden wird. Der Prozeß wird ein interessanter werden, da beide Theile mit statistischen Beweisen hervortreten werden. (Magd. Z.)

Hamburg, 9. Febr. [Ein neuer Straßburger?] Hier erscheint seit acht Tagen eine „Revue de Hambourg". Sie enthält politische Uebersicht, Feuilleton, Literarisches, will friedliche Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland. Ob diese Revue eine zweite Auflage des „Straßburger Correspondenten", muß sich zeigen. (K. Z.)

Schleswig, 8. Febr. [Terrorismus.] Dem Geist, in welchem die dänischen Gewalthaber gegenwärtig in Schleswig vorgehen, entspricht vollkommen die Nachricht, welche heute der „D. A. Z." von hier mitgetheilt wird. Der Minister für Schleswig, Herr Wolfhagen, hat nämlich sämmtlichen Behörden eine lange Liste aller selbstständigen, patriotisch-gesinnten, mithin aller antidänisch-gesinnten Männer zugeschickt mit dem Befehl, alle diese Männer sofort auf der Festung Nyborg zu interniren, wenn Bundestruppen in Holstein einrücken. Wie unglaublich auch eine solche Nachricht klingen mag, so hat sie doch nichts Unwahrscheinliches für diejenigen, welche sich des Verfahrens der Dänen aus den Jahren 1848 bis 1850 erinnern.

Oesterreich.

Wien, 11. Febr. [Die Kriegs- und Friedensfrage.] Wir haben nun bereits mancherlei Enthüllungen gelesen über den Zusammenhang der Dinge in der italienischen Frage. Einiges wurde dem Corps législatif mitgetheilt, Anderes liegt in der Form eines Blaubuchs dem englischen Parlamente vor. Was ist nun das Resultat von Alledem für die große Frage, ob wir im Frühjahr einen Krieg bekommen oder nicht? Man wird die Antwort vergebens in all' den bisherigen diplomatischen Veröffentlichungen suchen. Die Antwort ist ganz allein in Oesterreich zu holen und zu finden. Läßt sich Oesterreich nicht einschüchtern, sondern hält es, was es rechtmäßig besitzt, mit entschlossener Hand fest, so haben wir keinen Krieg. Läßt sich Oesterreich jedoch zu Experimenten herbei, sei es, daß es sich verlocken läßt, einen sogenannten „günstigen" Augenblick zu ergreifen, um zur Initiative zu schreiten, oder daß es in entgegengesetzter Richtung in einer schwachmüthigen Stunde auf irgend welche Negociationen sich einläßt — dann allerdings entgehen wir dem Kriege nicht.

England und Frankreich haben beide Sardinien zugeredet, den Krieg gegen Venetien zu unterlassen, und in Turin thut man so, als brächte man den befreundeten Höfen dieses Opfer. Allein im Grunde des Herzens sind die Piemontesen froh, sich auf die Rathschläge der alliirten Mächte ausreden zu können. Denn — wenn sie wirklich angreifen wollten, sie wüßten nicht, wie sie es machen sollen. (Ostd. Post.)

[Einladungsschreiben der Hofkanzlei zur Obergespans-Conferenz.] Bei Gelegenheit des allergn. kgl. Rescripts Sr. Majestät an die Jurisdictionen des Landes vom 16. v. M. hatte ich das Vergnügen, Sie achtungsvoll zu bitten, Sie mögen dahin wirken, daß die Verordnungen desselben in dem unter Ihrer weisen Leitung stehenden Comitat vollführt werden, damit so meine Stellung erleichtert, und das von uns allen gleich lebhaft gewünschte Ziel, nämlich diese frühere Abhaltung des Landtages, und hierdurch die Lösung unserer Verwickelungen befördert werde. Die Verhandlungen mehrerer Comitate über das erwähnte allerh. Rescript bieten wenig Hoffnung, daß meine diesfälligen Erwartungen in Erfüllung gehen werden. Die Ursache hiervon liegt darin, daß die Jurisdictionen des Landtages sich mit der sterilen Frage der Gesetzlichkeit der noch bestehenden provisorischen Institutionen in einer Zeit beschäftigen, deren Geist selbst beim besten Willen der Natur der Sache gemäß von der systematischen Gesetzlichkeit abweicht; — dabei aber zögern sie, die unleugbaren Bedürfnisse der kurzen Uebergangsperiode anzuerkennen und zu würdigen, wodurch in der Verwaltung mancherlei Verlegenheit, und hinsichtlich der materiellen Interessen des Staates eine empfindliche Verkürzung hervorgebracht wird. — Es ist nothwendig, daß wir hierüber miteinander gegenseitig ins Reine kommen, die Rückwirkungen des bisherigen Verfahrens näher ins Auge fassen, und einerseits die Möglichkeiten der in Aussicht stehenden Lösungen, andererseits die unabweislichen Anforderungen und Bedürfnisse des bestehenden Zustandes discutiren, und über die möglichen Ausgleichmittel der letzteren mit Schonung des jurisdictionellen Gefühls des Landes berathen. Da ich aber das im Wege mündlichen Ideenaustausches und freundschaftlicher Verhandlung viel leichter für erreichbar halte, als durch eine amtliche Verhandlung: so bin ich so frei, Ew. Hochgeboren mit aller Achtung zu bitten, Sie mögen — soweit Ihre Beschäftigung es zuläßt — am 14. Febr. in Pesth zu erscheinen belieben, wo ich sodann gleichfalls auf mehrere Tage anwesend sein werde, damit wir über diese Frage im Vertrauen berathen, uns gegenseitig über die fernere Entwickelung der öffentlichen Angelegenheit berathen können. Der ich u. s. w. Wien am 30. Januar 1861.

Schweiz.

Bern, 9. Febr. [Die Vertretung der Eidgenossenschaft in Turin.] Endlich hat der Bundesrath Hrn. Turte, unserm seitherigen außerordentlichen Gesandten in Turin, die Vertretung der Eidgenossenschaft an diesem Hofe definitiv übertragen. Hr. Turte hat den Posten eines Geschäftsträgers der Eidgenossenschaft erhalten, mit der Ermächtigung, seinen seitherigen Titel eines außerordentlichen Gesandten fortzuführen. Sein Jahrgehalt ist von der Bundesversammlung auf 18,000 Frcs. festgestellt worden. Fast gleichzeitig mit seiner neuen Ernennung, die gestern erfolgte, ist von ihm ein neuer diplomatischer Bericht im Bundespalais eingetroffen, laut welchem in den nächsten Parlamentssitzungen die Cavouristen über die vorgeschrittenen Liberalen zwar eine gewisse Majorität haben werden, diese Majorität aber durchaus nicht der Art sein würde, daß sie mit dem Ministerium durch Dick und Dünn gehen werde. — Für das Lukmanierbahn-Project wird, wie man versichert, das turiner Cabinet statt der erwarteten 45 Mill. nur 20 in Aussicht stellen; man sagt, es sei dies eine Folge der Gotthard-Concurrenz.

Frankreich.

Paris, 10. Febr. [Das Vincke'sche Amendement.] Das Tages-Ereigniß ist heute die Annahme des Vincke'schen Amendements in dem preußischen Abgeordnetenhause. Der französische Gesandte, Prinz Latour d'Auvergne, hatte das Resultat der Abstimmung sofort durch den Telegraphen gemeldet, und die Nachricht machte den Gegenstand lebhafter Unterhaltungen auf dem am selben Tage stattfindenden Ball in den Tuilerien aus. Man will in der Annahme des Amendements den Beweis sehen, daß das preußische Volk unter keinen Umständen ein Bündniß mit Oesterreich wünscht, und betrachtet es daher als einen Schlag für diese Macht, als eine Hilfe für das neue italienische Königreich. Die Ueberraschung war hier um so größer, als man auf das Gegentheil gefaßt war, denn man weiß in den officiellen Kreisen sehr gut, daß die österreichische Ansicht, die Erhaltung der Minciolinie sei eine wesentliche Nothwendigkeit für die Vertheidigung des südlichen Deutschlands in Berlin viele Anhänger zählt. Auch auf die Mitglieder des Senats und des Corps Legislatif ist die Nachricht nicht ohne Eindruck geblieben. Daß die Presse natürlich mit dem Votum zufrieden ist, brauche ich kaum hinzuzufügen. Doch fehlt es auch nicht an Schmähartikeln gegen Preußen, die sich fast denen der „Times" an die Seite stellen können. Auffällig ist in dieser Hinsicht ein Artikel der „Presse", die den Ruf eines wohlredigirten Blattes jetzt schleunigst verlieren zu wollen scheint. (Die „Presse" nennt den preußischen Staat einen „politischen und geographischen Unsinn, zerstückelt und locker, von allen Seiten offen und den benachbarten Mächten nur verwundbare Punkte bietend." Dennoch „scheine Preußen es darauf abgesehen zu haben, sie alle unzufrieden zu machen und sie durch sein unentschiedenes Betragen und seine unüberlegte Sprache zu erzürnen.")

Rußland.

Aus dem Königreich Polen, 10. Febr. [Die russischen Truppen. — Agitation. — Statthalterkandidaten.] Das Vorrücken der in Wolhynien und Litthauen stationirten Truppen gegen die Grenzen unseres Königreichs und das Einrücken anderer Truppentheile in deren Stelle aus dem Innern des Reichs erfolgt ununterbrochen, aber so allmählig und still, daß es mehr einer bloßen Translocation, als einem wirklichen Vorschieben eines ganzen Corps ähnlich sieht. Die stehenden Truppen des Königreichs, von denen ein Theil in verschiedenen kleineren Städten längs der preußischen Grenze untergebracht ist, haben weder große Exercitien noch Uebungsmärsche, wie ein polnisches Blatt kürzlich meldete, nach welchem die Soldaten im Schnee kampiren müssen und wie Hetzhunde beständig herumgejagt werden sollen. Ueber dienstliche Anstrengungen haben sich die Leute gar nicht, desto mehr aber über schlechte Quartiere zu beklagen. Ohne andere Bedeckung, als den einfachen Mantel, zur Unterlage ein dürftig Bund Stroh, lagert der Soldat im besten Falle in einem Stalle, häufig aber in einer Scheune, deren Dach durchlöchert und deren vier Wände kaum so viel Holz enthalten, als zur Construction einer einzigen derselben ausreichen dürfte. — Ein großer Theil der Agitationspartei dringt darauf, daß bei der am 24. d. Mts. beginnenden General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, zu der auch Deputationen aus Litthauen, Galizien und der Provinz Posen nach Warschau eingeladen sein sollen, am 25. auch eine Feier zum Andenken an die an diesem Tage im Jahre 1831 bei Grochow geschlagene Schlacht stattfinde. Ob man diese offene Demonstration wirklich in Scene setzen werde, steht dahin. Aber es wäre sehr zu bedauern, wenn auf diese Weise ein ernstes Einschreiten nothwendig würde, und dies zur Folge hätte, daß das Vereinsrecht beschränkt und der landwirthschaftliche Verein, der übrigens bekanntlich schon einmal in Gefahr schwebte, aufgelöst würde. Der Kaiser dürfte, wenn seinem guten Willen den Polen gegenüber nur schroffer Starrsinn entgegengesetzt wird, leicht anderer Stimmung werden und das wahr machen, was er bei seiner ersten Anwesenheit als Kaiser in Warschau in Bezug auf Polen äußerte. — In Stelle des Statthalters,

Fürsten Gortschakoff, sind jetzt fünf Kandidaten dem Kaiser präsentirt: 1) Fürst Dolgoruki, früher Kriegsminister, jetzt Chef der geheimen Polizei; 2) Graf Berg, General-Gouverneur von Finnland, als früherer Gesandter in Wien bekannt; 3) Graf Murawieff Amurski, der sibirische Held; 4) Fürst Souwaroff aus Riga und 5) General Murawieff, der Eroberer von Kars. Für welchen der Genannten sich der Kaiser entscheiden werde, steht für den Augenblick noch nicht fest; doch sollen die unter 2, 3 und 5 Genannten vorzugsweise Anwartschaft auf Berücksichtigung für diesen wichtigen Posten haben. (Pos. Z.)

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 13. Februar. [Tagesbericht.]

= Der königl. Geheime Regierungs- und Baurath Schildener ist in Ruhestand versetzt, der königl. Ober-Bauinspektor Baurath Pohlmann zum Regierungs- und Baurath befördert, und der kgl. Bauinspektar Brennhausen zu Schweidnitz zum königl. Ober-Bau-Inspektor und Mitgliede des Regierungs-Kollegiums für die Angelegenheiten des Landbaues ernannt worden.

=bb= Heute Morgen 8 Uhr rückte, von dem heitersten Wetter begünstigt, unter dem kriegerischen Schalle der Musik, das 1. und 2. Bataillon des hier garnisonirenden Schlesischen Garde-Grenadier-Regiments zu einem Uebungsmarsch, verbunden mit Felddienst-Uebungen vom Sandthore aus, in der Richtung nach Hundsfeld und Sackerau aus. Die Uebungen wurden präcis ausgeführt. Nach 1 Uhr rückten die Truppen wohlgemuth hier wieder ein, nachdem sie die Kapelle an der 11,000 Jungfrauenkirche empfangen hatte.

ꝫ Ein Muster! — Wenn man die städtischen Verwaltungen im Allgemeinen überblickt, so ist man gewohnt, die Stadtverordneten-Collegia als die strengen Oekonomen zu betrachten, welche die mit zu großer Freigebigkeit veranschlagten Etats und außerordentlichen Aufwendungen nach allen Seiten zu beschneiden und das Prinzip des Sparsamkeit und Mäßigung nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten pflegen. — In Frankenstein ist gegenwärtig ein ganz anderer Fall eingetreten. — Es soll dort ein neues Rathhaus gebaut werden. Der Bau ist unabweisbar — darin sind beide städtischen Behörden einverstanden, aber in Betreff des „Wie?" der Bau-Ausführung differiren dieselben bedeutend. Die Stadtverordneten wollen einen schönen Bau, ein würdiges Denkmal zur Freude der Nachwelt, und sind bereit, die Baukosten dazu in Höhe von ungefähr 40,000 Thlr. zu bewilligen. Der Magistrat will eine bescheidene Stätte für die Verwaltungsbehörde, die einen Kostenaufwand von nur 20,000 Thlr. in Anspruch nehmen soll, dagegen möge aber dem Bedürfniß der Volksbildung durch Errichtung einer höheren Bürgerschule oder mindestens einer dreiklassigen Schule Rechnung getragen werden. Der Antrag des Magistrats geht dahin, zu beschließen:

1) daß ein Rathhausbau lediglich als Bedürfnißbau ausgeführt,
2) eine wenigstens dreiklassige Schule errichtet,
3) zur Beseitigung von Mißdeutungen ausdrücklich dokumentarisch niedergelegt werde, daß die Commune, um für den Unterricht der Jugend sorgen zu können, auf allen Prunk verzichtet habe,
4) die neue Schule zum Andenken an des hochseligen Königs Majestät und seine Fürsorge für Pflege des geistigen Lebens „Friedrich Wilhelms-Schule" genannt werde.

Am 26. Januar kamen diese Anträge in der Stadtverordneten-Versammlung zu Frankenstein zur Verhandlung; dieselbe war sehr eingehend, für die Ausführung und den Vorschlag des Magistrats wurde auch nicht eine zustimmende Aeußerung laut. Das Collegium beschloß: die Angelegenheit zu dem Zwecke gründlicher Information über die in Betracht gezogenen Verhältnisse auf längere Zeit zu vertagen. — Inzwischen hat der Magistrat eine meisterhaft durchgeführte Motivirung seiner Anträge durch den Druck veröffentlicht. — — Wir empfehlen sie den Mitgliedern aller Communalbehörden zur Beachtung und zu etwaigen Vergleichungen.

Für Breslau kommt dies à propos. Man beschäftigt sich hier mit einer ausgedehnten Renovation des Rathhauses (für die Donnerstag-Sitzung steht eine neue Bewilligung für Restauration des Fürstensaales auf der Tagesordnung) und mit Errichtung neuer Schulen. (Töchterschule, Gymnasium, polytechnisches Institut?)

≏ In der Physiognomie des Fasching-Dinstags hat der Einfluß der Alles beleckenden Civilisation so wesentliche Aenderungen hervorgebracht, daß der ehemalige Charakter des Festes kaum mehr wieder zu erkennen ist. Nur spärliche, verkleidete Gestalten sah man gestern Abend über die schneebedeckten Straßen huschen und den verschiedenen Ball-Lokalen zueilen. Nach dem Weissschen Saale lockte die „Tombola", trotz ihrer anmuthenden Hauptgewinne, doch nur eine kleine Besucherschaar, wogegen das vielversprechende Programm für den „venetianischen Carneval" im Liebichschen Etablissement ziemlich bedeutende Anziehungskraft übte. Es zeigte sich indeß, daß die „breslauer Fastnacht" sich nicht leicht ins Italienische übersetzen läßt. Der Triumphzug des Prinzen und der Prinzessin Carneval, die humoristischen Füllhornspenden und die ausgestreuten Erstlingsblüthen des bald wieder vertagten Frühlings, sowie die Quadrille à la cour, auf Nachkömmlingen des geflügelten Musenrosses ausgeführt, belebten zwar die Scene, vermochten jedoch unserer jeunesse dorée und der zum Theil im eleganten Maskenkostümen erschienenen Demi monde kaum mäßigen Beifall abzuringen. Um so mehr gefielen die bewährten Meyerschen Arrangements für die Tafel, an welcher die von allerlei Impromptus gewürzte Tanzpause ein zahlreiches heiteres Völkchen in bunten Gruppen versammelt fand.

—ϱ. Der gestrige schöne Tag hatte Viele in's Freie gelockt und die morgenauer Dämme waren förmlich von Menschenwogen überfluthet. Bei Köhlisch und bei Schneider am Weidendamm wiesen die behaglich erwärmten Säle einen Damenflor auf, wie er in solcher Fülle nur selten angetroffen wird. In den übrigen Lokalen dagegen herrschte ein wüstes Faschingstreiben. Bei der morgen, 14. d. Mts., zur Erinnerung an Nees v. Esenbeck in den freundlichen Räumen des Pietsch'schen Lokals veranstalteten Festlichkeit, erwartet man die Theilnahme Johann Ronge's. — In der Nacht von Sonnabend zu Sonntag sind Diebe in das Gewölbe des Schirmfabrikanten Gallyot eingebrochen und haben einen eisernen Geldschrank erbrochen, aber das darin aufbewahrte Geld nicht aufzufinden vermocht, dagegen aus Rache großen Schaden an Schirmen und Seidenstoffen verursacht.

—** Heute in der 7. Morgenstunde brach in einer im Hofe des Grundstücks Nr. 47 am Ringe liegenden Tapezirer-Werkstatt Feuer aus, das durch schnelle Hilfe der Feuerwehr unterdrückt wurde. Eine größere Quantität Werg ist verbrannt, sonst beschränkte sich der Schaden auf gesprungene Fensterscheiben, zerstörten Deckputz und einige angebrannte Stühle.

—ϱ— Dem hiesigen Verfertiger von Blechinstrumenten, Geipel, Sandstraße 5, ist der ehrenvolle Auftrag geworden, für das in Neisse stehende 63. Regiment die benöthigten Instrumente anzufertigen, und hat diesem Auftrage bereits zur vollkommenen Zufriedenheit zu entsprechen gewußt. Herr Geipel hat sich aus sehr beschränkten Verhältnissen blos durch sein Talent zu seiner jetzigen Stellung, in welcher er sich bereits einen Namen erworben, emporgearbeitet. — So viele Versuche auch in Breslau gemacht worden sind, besondere „Lese-Hallen" einzuführen, so sind sie doch alle an der geringen Theilnahme des Publikums gescheitert. Unseren Conditoreien liegt es nun ob, diesem Mangel durch das Halten der verschiedenen Zeitungen und Journale zu ersetzen. Bei dem gesteigerten Bedürfniß nach solcher Tagesliteratur in unserer politisch bewegten Zeit ist es nun doppelt anzuerkennen, wenn dies auf eine möglichst ausreichende Weise geschieht. Unsere großen, eleganten Lokale dieser Art, wie Perini, Manatschal, Kleinert und Comp., die neue Conditorei auf der Albrechtsstraße und die Theater-Conditorei halten eine reiche Auswahl, welche nur wenig zu wünschen übrig läßt. Auch die Conditorei an der Nikolai-Promenade, sowie die von Fischer, Redler und Arndt halten eine bedeutende Anzahl von Zeitschriften, die von einer Hand in die andere gehen.

=bb= Das seit einigen Tagen anhaltende Frostwetter ließ die Vermuthung rege werden, daß ein Wachsen des Wassers, resp. ein Eisgang, in unserer Oder nicht so bald eintreten werde. Diese Hoffnung ist jedoch durch Nachrichten aus Oberschlesien einigermaßen wankend gemacht worden. Durch das Festsetzen des Eises ist das Wasser in seinem Lauf gehemmt und hat sich nach anderer Seite hin Luft gemacht, indem es die niedern Ufer bei Pirscham und anderen Punkten überströmte und die Niederungen unter Wasser setzte, wodurch theilweise die Communication gestört wurde. Hier sind die Brücken und Mühlen fast völlig frei von Eis, doch läßt die lehmige Farbe des Wassers immer noch ein Steigen erwarten. Der Wasserstand am Oberpegel war gestern Abend 16′ 2″, heut Früh 15′ 11″, heut Mittag 15′ 11″, am Unterpegel gestern Abend 6′ 2″, heut Früh 7′, Mittag 7′. Seit heut Mittag ist jedoch das Wasser in auffallender Weise gewachsen, so war Nachmittag 3 Uhr der Stand am Oberpegel 17′ 6″, am Unterpegel 8′ 6″. — Die auf der Oder befindlichen Kähne haben nunmehr auch eine andere Stellung genommen und liegen nicht mehr Kahn an Kahn quer über die Oder, sondern ankern an den beiderseitigen Ufern, um so den Eisschollen, die in letzter Zeit sehr mürbe geworden sind, einen freien Durchgang zu verschaffen.

=bb= Die Herren Haushälter und andere dienstbare Geister haben sich gestern in einer wunderbaren Uebereinstimmung einen fatalen Fastnachts-Scherz gemacht. Kaum graute der Morgen, als tausend Besen, Schaufeln, Schippen, Hacken 2c. in Bewegung gesetzt wurden, um die Bürgersteige von den Schneemassen zu befreien. Es gelang über alle Erwartung, die breiten Quadern glänzten wie Spiegel und wurden gegen Abend noch zum Ueberfluß von der winterlichen Kälte mit einer herrlichen glatten Eisfläche überzogen. — Aber das Streuen mit Sand, Asche 2c. hatten die schalkhaften Haushälter vergessen und dadurch die Tausende, die sich gestern zur Fastnacht auf allen Straßen bewegten, zum unfreiwilligen Kascheln, Schlittschuhlaufen ohne Schlittschuhe — gezwungen. Alle die Geschäftigen, Vergnügungslustigen gingen auf den Bürgersteigen einher, als gingen sie auf Eiern, und mitunter gab es einen komischen und oft auch einen tragikomischen Fall! — Wollen die humanen Herren Hausbesitzer nicht die Menschenfreundlichkeit haben, ihren humoristischen Bediensteten dergleichen Späße zu untersagen und streng anordnen: daß, wenn bei solcher Witterung die Bürgersteige spiegelglatt gekehrt werden, auch unmittelbar darauf Sand, Asche 2c. gestreut wird.

= Im Regierungsbezirk Breslau wurden die Lehrer im Laufe des verflossenen Jahres im Einkommen verbessert: a) aus Mitteln der Schulinteressenten um 8932 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. und b) aus Regierungsfonds und allgemeinen Staatsmitteln um 779 Thlr. 24 Sgr., in Summa um 9712 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.

≌ **Breslau,** 13. Febr. [Theater.] Eine kurze Notiz glauben wir auch der gestrigen Vorstellung schuldig zu sein, die, den Forderungen des Fasching-Dinstags Rechnung tragend, zwei alte, aber noch immer ganz unterhaltende Possenspiele: „Die Reise auf gemeinschaftliche Kosten" und „Vierzehn Mädchen in Uniform" von L. Angely brachte. Da wir frühere Leistungen des Herrn Kühn offen und freimüthig einer strengen Kritik unterzogen haben, ist es uns diesmal eine um so angenehmere Pflicht, lobend hervorzuheben, daß in dem erstgenannten Stücke die Rolle des „Liborius" an Hrn. Kühn einen sehr braven Vertreter fand und durchgängig in vortrefflicher Weise gegeben wurde. Gleiche Anerkennung kann Hrn. Weiß (Brennicke) und Frau Köhler (Susanna) ausgesprochen werden. Fräulein Schäffer (Kommerzien-Räthin Koldini) erschien nicht elegant und capriciös genug, in einzelnen Scenen zu matt und ohne die nöthige Lebendigkeit, welche für diese sonst so dankbare Partie ein nothwendiges Erforderniß ist.

† **Glogau,** 12. Febr. [Kommerzien-Rath L. Kempner.] Dem Chef des hiesigen Bankhauses H. M. Fließbach's Wittwe, Herrn Leopold Kempner, ist durch die Gnade Sr. Majestät des Königs der Charakter eines königl. Kommerzien-Raths allerhöchst verliehen, eine Auszeichnung, welche bei den vielen Verdiensten, die Herr Kempner sich während seines Wirkens an unserem Orte erworben, sowohl in als auch außerhalb der Stadt den ungetheiltesten Beifall gefunden hat.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Der Stieber'sche Prozeß.

Berlin, 12. Febr. Bei der vierten Deputation des Kriminalgerichts kam gestern der neulich vertagte Prozeß gegen den Polizeidirektor z. D. Stieber zur Verhandlung. Es ist dies der letzte der noch gegen Stieber schwebenden Prozesse. Den Vorsitz des Gerichtshofes führte der Stadtgerichtsrath Hartung, die Staatsanwaltschaft wurde vertreten durch den Staatsanwalt Grafen zur Lippe; der erschienene Angeklagte vertheidigte sich selbst. Der Anklage ist im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen: Im Sommer 1856 erfuhr der Major v. Koschembahr, daß sein damals als Seconde-Lieutenant beim Kaiser-Franz Grenadier-Regiment dienende Sohn Horaz v. Koschembahr Wechselschulden gemacht habe. Bei demselben Regiment standen damals zwei andere Lieutenants, Erich v. Koschembahr und v. Falkenstein. Alle drei hatten gegenseitige Wechsel gezogen und in Umlauf gesetzt. Der Vater des Lieutenants v. Falkenstein, der kommandirende General v. Falkenstein, hatte bereits den Polizeidirektor Stieber mit Ermittelung und Regulirung der Schuldenverhältnisse seines Sohnes beauftragt. Auch der Major v. Koschembahr wandte sich in gleichem Sinne auf Veranlassung des Generals v. Falkenstein an den Direktor Stieber. Die Regulirung sollte gütlich erfolgen und ein etwaiges amtliches Einschreiten gegen die Wucherer vermieden werden, da die Väter Eklat vermeiden und ihre Söhne dem Dienst erhalten wollten. Bei der Regulirung kam es zur Sprache, daß Horaz v. Koschembahr ein Wechsel-Accept über 68 Friedrichsd'or drei Monate nach dem 24. Juni 1856 zahlbar, an einen Commissionär Wilhelm Hahn cedirt hatte, von welchem solches auf den Kaufmann Eduard Pfüller hierselbst übergegangen war. Pfüller gab den Wechsel zur Verfallzeit an den Konzipienten Wilberg zur Einziehung und dieser oder ein mit ihm in Verbindung stehender Commissar Weber legten den Wechsel am 27. September 1856 im Büreau des Rechtsanwalts Härtel bei dessen Büreau-Vorsteher Ortmann nieder, um in Betreff des Wechsels weitere Aufträge zu ertheilen. Hier ließ der Polizeidirektor Stieber den Wechsel noch an demselben Tage mittelst einer schriftlichen, von ihm ausgestellten Ordre durch den Kriminal-Kommissarius Weber mit Beschlag belegen und in das Büreau der Kriminal-Polizei einliefern. Zugleich wurde der Inhaber Pfüller zu dem Polizeidirektor Stieber gerufen und dieser verhandelte mit ihm wegen Bezahlung des Wechsels. Er sollte nicht den vollen Betrag erhalten, sondern einen Abzug von etwa 50 Thalern erleiden, und eröffnete ihm der Polizei-Direktor Stieber, daß, wenn er die gebotene Summe nicht annehme, er gar nichts erhielte, da solche Wechsel minorenner Subaltern-Offiziere nichtig und werthlos seien; die Sache könne für ihn noch unangenehme Folgen haben. Pfüller ging auf die gemachte Offerte nicht gleich ein, nachdem aber noch einige Tage verflossen und die Vergleichsunterhandlungen fortgesetzt waren, verglich sich Pfüller wegen der Bezahlung. — Die Anklage schließt nun, daß, da eine Kriminaluntersuchung wegen des Wechsels nicht geschwebt habe, die Beschlagnahme desselben im Büreau des Rechtsanwalts Härtel nur erfolgt sei, um die Einklagung des Wechsels zu verhindern. Demgemäß wird der Polizeidirektor Stieber angeklagt: am 27. September 1856 zu Berlin seine Amtsgewalt durch Beschlagnahme eines in dem Büreau des Rechtsanwalts Härtel niedergelegten fremden Wechsels gemißbraucht zu haben, um den Inhaber des Wechsels widerrechtlich zur Unterlassung der Anstellung der Wechselklage gegen den Acceptanten des Wechsels und zur Annahme einer den Nominalbetrag des Wechsels nicht erreichenden Abfindung zu nöthigen.

Der Angeklagte läßt sich über die Anklage wie folgt höchst umständlich aus: Ich werde hier öffentlich wegen einer Anklage auf die peinliche Bank geführt, wegen der ich niemals vorher zu meiner Rechtfertigung gehört worden bin! Wenn gegen einen Beamten eine Beschwerde vorliegt, so erfordert doch die Sitte und die Rücksicht auf die amtliche Qualität, welche er repräsentirt, daß man ihm oder seiner Dienstbehörde zunächst die Beschwerde vorlegt und seine Rechtfertigung hört, ehe man ihn öffentlich anklagt und compromittirt. In solcher Weise ist es denn gekommen, daß man auf Grund der anonymen Anzeige eines ganz unzuverlässigen Schwindlers diese Anklage gegen mich losließ, welche ich geradezu als aus der Luft gegriffen bezeichnen muß. Ein solches Verfahren ist unerklärlich, wenn man erwägt, daß dieser Prozeß noch ein Stück von dem großen Tendenz-Prozeß ist, den mein gegenwärtiger Kollege Herr Schwarck geständlich mehr gegen den Polizei-Präsidenten v. Zedlitz und die Polizei überhaupt, als gegen mich geführt hat und in welchem sich zwei Staatsgewalten, die Polizeigewalt und die Staats-Anwaltschaft, feindlich einander gegenüberstehen. Die eine von diesen Gewalten sucht, anstatt beide zum Wohle des Staates wirken sollten, die andere zu überlisten und zu überrumpeln, und es ist in solcher Weise ein Zustand entstanden, den die Regierung in ihrem bekannten, mit Bezug auf meinen früheren Prozeß erlassenen Manifest selbst als einen anarchischen bezeichnet hat.

Ich muß meine Auslassung auf die Anklage in zwei Theile zerlegen, in einen allgemeinen und in einen speziellen. Ich räume zunächst ein, daß ich mich in den Jahren 1855 und 1856 mit der Regulirung der Schulden der Lieutenants v. Falkenstein und v. Koschembahr und der zu ihnen gehörigen Gruppe von Offizieren beschäftigt habe, und man kann zunächst scheinbar den Vorwurf gegen mich erheben, daß ich meine amtliche Funktion mit einem solchen Geschäft von anscheinend privater Natur vermischt habe. Diese Regulirung und die wegen derselben gegen mich eingeleitete Untersuchung ist aber nur ein Glied einer einzigen Kette, ich habe nicht eine, ich und mehrere andere Beamten des Polizei-Präsidiums vom Polizei-Präsidenten bis zu den Kommissarien herab, wir haben eine ganze Reihe solcher Regulirungen in dem Zeitraume vom Jahre 1851—1857 durchgeführt. Ich muß um so mehr auf die Angelegenheit im Allgemeinen eingehen, als solche vielfach die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen und von bekannten Persönlichkeiten als Vorwand zu Verleumdungen benutzt worden ist. Man hat ausgesprengt, die Criminal-Polizei habe ein einträgliches Gewerbe aus der Regulirung solcher Schulden gemacht und ihre Amtsgewalt gemißbraucht, um die Eintreibung gerechter Schuldforderungen zu verkümmern. Herr Schwarck hat an dreißig Voruntersuchungen wegen solcher Regulirungen gegen Polizei-Beamte einzuleiten versucht. Noch vor wenigen Tagen hat ein bekannter Abgeordneter des Abgeordnetenhauses, der dort die Rolle „des höheren Eichhoff" zu spielen scheint, seine Angriffe gegen diese Schuldregulirungen gerichtet. Die Sache hat aber eine ganz andere Bewandtniß. Seit undenklichen Zeiten findet man bei den jungen Offizieren eine Neigung zum Schuldenmachen, welche von den Wucherern und Schwindlern vielfach ausgebeutet wird. Das preußische Landrecht hat sich veranlaßt gesehen, besondere Gesetze zum Schutze der Offiziere zu erlassen. Es ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß Schulden von Subaltern-Offizieren nichtig sind, und daß der Gläubiger niemals Bezahlung zu hoffen hat, daß vielmehr das gegebene Geld zur Invaliden-Kasse eingezogen werden soll. Die Wucherer und Gauner haben es aber verstanden, diese Gesetze schlau zu umgehen und die Gefahr, welche diese Gesetze den Wucherern bereiten, dient nur dazu, den Schuldnern höhere Zinsen abzudringen. Man hat die sogenannten Ehrenscheine erfunden, in denen der Offizier auf sein Ehrenwort Bezahlung der an sich nichtigen Schuld verspricht, zuweilen auch noch irgend einen absichtlich falschen Umstand, z. B. sein Alter, seine Charge auf sein Ehrenwort bescheinigen muß. Es liegt in der Natur der militärischen Standesehre, daß ein solcher Ehrenschein ohne jeden Widerspruch eingelöst werden muß, wenn nicht der Offizier sofort seine Stellung verlieren will. Ein solcher Schein kettet den Schuldner unauflösbar an den Wucherer. Es ist, als hätte er seine Seele dem Teufel verschrieben. Ich glaube, nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß im Jahre 1851 die Hälfte der jungen Offiziere sich mittelst solcher Ehrenscheine in den Händen der niederträchtigsten Wucherer und Gauner befand. Personen aus der niedrigsten Volkshefe waren in kurzer Zeit durch solchen Geschäftsbetrieb reich geworden, es existirten förmlich Formulare für die Ehrenscheine, und ein ganzes Corps Commissionäre, welche die jungen unerfahrenen Offiziere förmlich aufsuchten, ihnen das Geld aufdrängten, welche die geringen von den Wucherern gegebenen Beträge noch zum großen Theil unterschlugen und wie die Vampyre den Adel des Landes aussaugten. Nicht hundert, nein tausend Procent wurden genommen, in vielen Fällen erhielten die Offiziere auf die Ehrenscheine, welche sie unvorsichtigerweise gegeben hatten, keinen Pfennig Valuta und mußten dem dritten Inhaber doch zahlen.

Die Sache nahm endlich so große Formen an, daß solche nicht nur die Aufmerksamkeit der Militärbehörden, sondern auch die Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. auf sich zog. Es kamen Selbstmorde und Desertionen zu wiederholtenmalen vor. Ein criminelles Einschreiten gegen die Wucherer, welches wohl geholfen hätte, war sehr bedenklich, weil solches in der Regel öffentlichen Eclat und die Dienstentlassung der betreffenden Offiziere veranlaßt hätte, und weil gerade die tüchtigsten und bravsten Offiziere in solche Verwickelung gerathen waren. Es wurde also beschlossen, ein bestimmtes Gesetz wegen der Ehrenscheine vorzubereiten und vorläufig die Hilfe der Criminal-Polizei im Interesse der Militär-Justiz in Anspruch zu nehmen, um die betreffenden Schuldverhältnisse allmählig abzuwickeln und die Wucherer einigermaßen in Schach zu halten. Dieser Beschluß wurde von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm IV. selbst gefaßt. Ich erhielt eines Tages den Brief, welchen ich hier im Original dem Gerichtshof überreiche, in welchem mich der Flügel-Adjutant Sr. Majestät des Königs als damaliger Chef des Militär-Kabinets zu einer Conferenz in das Kriegs-Ministerium befahl, in welchem mir die betreffenden Befehle Sr. Majestät eröffnet wurden. Zugleich wurde mir der Auftrag, einige spezielle Schuldverhältnisse dieser Art zu reguliren und bei einzelnen Fällen erhielt ich das erforderliche Geld aus der Chatoulle Sr. Majestät selbst, indem der König von einer nicht genug zu preisenden Güte und Nachsicht gegen einzelne tüchtige Offiziere erfüllt war. Zum Beweise hierüber überreiche ich dem Gerichtshofe anliegendes Schreiben des Chatoullen-Rendanten Sr. Majestät, des Geheim-Kämmerers Schöning, in welchem mir eine Summe von mehreren Tausend Thalern gegen Kassenbelag zur Disposition gestellt wird. Mein damaliger Chef, der General-Polizei-Direktor v. Hinckeldey, und alle übrigen Civil- und Militär-Autoritäten waren mit diesem Commissorium der Criminal-Polizei einverstanden. Dasselbe war eine offene Thatsache, welche die ganze Stadt kannte, nur nicht Herr Schwarck.

Seit jener Zeit blieb ich nunmehr für diese Angelegenheit in unmittelbarer Beziehung zum Militärkabinet. Alles was geschehen, geschah in Folge spezieller Instruktionen von allerhöchster Stelle und im Auftrage meiner Dienstbehörde. Ich überreiche nur als Beweismittel hierüber die Correspondenz, welche in einem speziellen Falle gepflogen worden ist. Ich habe absichtlich einen Fall gewählt, in welchem der betreffende Offizier todt ist, ich meine den Hauptmann von Neumann, den Sohn des General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs, des Generals der Infanterie von Neumann. Ich will hier keine Verhältnisse lebender Offiziere berühren, da ich leicht den militärischen Interessen hierdurch schaden, und einen braven Offizier, den der König sich vielleicht mit Anwendung eigener Opfer mühsam erhalten hat, ruiniren könnte. Ich befinde mich überhaupt bei dem Verfahren, welches Herr Schwarck gegen mich in einer so heillosen Weise heraufbeschworen hat, und bei welchem man keine Schonung gegen mich gekannt hat, in einer sehr üblen Lage. Ich habe schon in meinem früheren Prozeß durch meine nothgedrungene Vertheidigung dem Lande tiefe Wunden geschlagen, man setzt mir auch hier die Pistole auf die Brust: denn die Pflicht der Selbsterhaltung zwingt mich, mich mit allen Mitteln zu vertheidigen, aber ich will mich so viel als möglich auf die Grenze der äußersten Nothwehr beschränken, um nicht neue Wunden zu schlagen. Sie werden in dem von Neumannschen Falle sehen, welche spezielle Instruktionen mir der Flügel-Adjutant Sr. Majestät im allerhöchsten Auftrage durch meinen Chef ertheilt hat. Meine Herren, es ist aber eine Verleumdung, wenn man etwa die Sache so auffassen wollte, als wären bei diesen Regulirungen die betreffenden Wucherer übervortheilt worden. Diese Regulirungen fanden nur im gegenseitigen Interesse statt, und wo solche nicht zu Stande kamen, erhielt der Wucherer zu seinem Nachtheile nichts, aber der Offizier mußte gewöhnlich den Dienst quittiren. Es wurde den Wucherern nur der übertriebene verbrecherische Gewinn abgejagt, Es war der stete Grundsatz Sr. Majestät und aller bei der Sache betheiligten Instanzen: der Wucherer erhielt das Geld, was er gegeben, wieder mit 6 % Zinsen und noch einigen Prozenten Provision. Das Geschäft ward in solcher Weise nichtig gemacht, wie es das Landrecht verordnet, und es ward dann von weiteren Schritten sowohl gegen den Offizier als den Wucherer Abstand genommen. Die Kriminal-Polizei hatte namentlich die Aufgabe, zu ermitteln, wieviel eigentlich gegeben war. In einzelnen Fällen, wo der Offizier einer armen Familie angehörte, und nichts Unehrenhaftes gegen ihn vorlag, gab der König selbst, ja zuweilen heimlich, ohne daß es die bekümmerte Familie wußte, das Geld aus seiner Tasche an die Polizei, um die Sache zu reguliren. Viele Thränen sind in solcher Weise getrocknet worden von einem Monarchen, dessen Herzensgüte nicht genug gepriesen werden kann. Gegen die Commissionäre, welche die von den Wucherern erhaltenen Gelder unterschlagen hatten, und überhaupt die jungen Offiziere verleiteten, sollte aber nach dem Willen Sr. Majestät stets ohne Schonung vorgegangen werden. — Im Januar 1857 waren endlich die betreffenden Schuldverhältnisse nach langer Mühe und Arbeit von der Polizei abgewickelt, und es erschien das Gesetz vom 2. März 1857, welches dem Uebelstande mit einem Schlage ein Ende machte, indem strenge Strafen darauf gesetzt wurden, wenn Jemand sich Ehrenscheine ausstellen ließe, um nichtige Schulden minorenner unerfahrener Leute verbindlich zu machen. Meine Herren, ich selbst habe beim Entwurf dieses Gesetzes geholfen. Seit jener Zeit hat die betreffende Thätigkeit des Polizei-Präsidiums vollständig geruht, und Herr Schwarck hätte wahrlich nicht nöthig gehabt, die betreffenden Prozeduren aus dem Grabe der Vergessenheit heraufzusuchen. Es handelt sich auch in dieser Untersuchung wieder um Thatsachen, welche vor nunmehr 5 Jahren geschehen sind. Ein wirklicher Uebelstand konnte hiermit nicht beseitigt werden, denn er war nicht mehr vorhanden.

Wenn ich in solcher Weise die Krone in meinen Prozeß hineinziehe und den König Friedrich Wilhelm IV. litem denunzire, so bitte ich mich nicht mißzuverstehen. Ich will mich nicht etwa in die Friedenskirche zu Sanssouci flüchten, und mich feige hinter dem Sarkophage meines verstorbenen Königs verkriechen; ich will nicht etwa für ungesetzliche Handlungen den Schutz der Krone fordern. Allerdings haben wir Polizeibeamte unter Hrn

v. Hinckeldey im Stande der konstitutionellen Unschuld gelebt: wenn uns der König befohlen hätte, wir sollen den Minister-Präsidenten arretiren, wir hätten das ganze Staatsministerium verhaftet. Aber das Verdienst hat sich mein jetziger Kollege Herr Schwarck erworben, er hat uns durch seine obenerwähnten vielen Voruntersuchungen zu dem Bewußtsein gebracht, daß die Krone den Beamten nicht decken kann, und daß der Beamte wie der Minister verantwortlich ist, wenn er auch auf Befehl des Königs handelt. Obwohl Sie, meine Herren, hier im Namen des Königs Recht sprechen, so würden Sie mich und in mir den König verurtheilen müssen, wenn ich auf Befehl des Königs ungesetzlich gehandelt hätte. Es ist dies die Konsequenz der Schwarckschen Anarchie. Meine Herren, ich bitte mich nicht mißzuverstehen. Ich vertrete, was ich gethan habe, selbst, und beziehe mich nicht etwa auf den König als den Deckmantel für Ungesetzlichkeiten, ich will Ihnen nur beweisen, daß ich überhaupt bei der fraglichen Schulden-Regulirung im amtlichen und staatlichen Interesse gehandelt, und nicht etwa meine Privatzwecke verfolgt habe, ich will Ihnen beweisen, daß ich keinen Dolus dabei gehabt habe, und wenn Sie hiervon ausgeben, wird sehr bald jeder Verdacht einer Ungesetzlichkeit fortfallen. Ich beziehe mich ferner auf den König, um zu beweisen, daß ich die allgemeine amtliche Instruktion gehabt habe, Wechsel minorenner Offiziere, wenn solche unter Mitwirkung bekannter Wucherer und Schwindler zum Vorschein kamen, mit Beschlag zu belegen, die Entstehung der Wechsel zu untersuchen, das Schuldverhältniß gütlich zu reguliren, und dem Militärkabinet oder der Kommandantur Anzeige zu machen. Ich war also unter allen Umständen befugt, selbst Wechsel beim Rechtsanwalt Härtel anzuhalten. Die Aussteller waren minorenn und die Kommissionäre Hahn u. s. w. bekannte Wucherer und Schwindler, Hahn ist 17mal in Untersuchung gewesen und bestraft. Zum Beweise über die fragliche Instruktion habe ich mich bereits auf das Zeugniß des Polizei-Präsidenten v. Zedlitz berufen. Ich berufe mich, falls ich es noch für nothwendig erachte, noch auf zwei neue, ganz vortreffliche Entlastungszeugen: den ehemaligen Justizminister Simons und den Ober-Staatsanwalt Schwarck. Ich habe schon erwähnt, daß an dreißig Voruntersuchungen gegen Polizeibeamte wegen solcher Schulden-Regulirung, und zwar gegen Polizeibeamte von niederem und hohem Range geschwebt haben. Es handelte sich um Schulden von Grafen, Prinzen und Fürsten. Alle diese Untersuchungen hat Herr Simons oder Schwarck fallen lassen, so viel ich weiß, weil die Herren oben sich überzeugt hatten, daß die Beamten auf allerhöchsten Befehl gehandelt hatten, und daß die von mir unter Beweis gestellten Instructionen vom König erlassen waren. Ich allein bin auch zum Opferlamm auserkoren. Ich verlange nun, die Herren Simons und Schwarck sollen hier erscheinen: Zeugniß für mich abzulegen.

Endlich verweise ich noch ganz einfach auf die bekannte Bestimmung des Allg. Landr. Th. I. Tit. 11 § 614: „Ermangelt die Einwilligung des Commandeurs, und ist der Schuldner ein Subaltern-Offizier, so ist der Darlehnsvertrag null und nichtig, der Gläubiger hat niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen und das wirklich Gegebene fällt zur Strafe der Invalidenkasse unwiderruflich anheim.“ Hiernach konnte ich ja, wenn es mir auf Beschlagnahme des Wechsels ankam, mich decken und man mir höchstens einen Vorwurf machen, daß ich an den Inhaber des Wechsels, Pfüller, überhaupt einen Pfennig gezahlt habe.

In der That haben mich aber bei der Beschlagnahme ganz andere, völlig gesetzliche Motive geleitet, und ich komme nun zu dem speciellen Theil meiner Vertheidigung. Es ist zunächst eine Unwahrheit der Anklage, daß der Herr General von Falkenstein sich wegen Regulirung der Schuldverhältnisse seines Sohnes an mich gewandt hätte. Herr v. Falkenstein wendete sich deshalb an meinen Chef, den Herrn v. Hinckeldey, und an Se. M. den König, da er zugleich die Versetzung seines Sohnes aus Berlin wünschte. Von dorther, von Sr. M. dem König und von Herrn v. Hinckeldey, ist mir der Auftrag zu dieser Regulirung geworden, und ich habe bei solcher überall in Folge dieser Aufträge gehandelt. Mit der Falkensteinschen Regulirung hing die Koschembahrsche so innig zusammen, daß sich mein Auftrag auch auf diese bezog und ich nicht eine ohne die andere erledigen konnte. Der Major v. Koschembahr kam zu mir, als die Sache schon Jahr und Tag schwebte und zu Ende ging, und die disponiblen Fonds erschöpft waren. Der Lieutenant v. Koschembahr hatte den fraglichen Wechsel an den Commissionär Hahn gegeben, um solchen zu verkaufen, erhielt aber nicht einen Pfennig Valuta. Hahn hat vielmehr solche vollständig unterschlagen. Als Koschembahr bei mir deshalb gegen Hahn denuncirte und ich denselben verhörte, wandte dieser ein, er habe den Wechsel an Weber gegeben, der sich zum Ankauf bereit erklärt. Da er dem Weber aus einem andern Geschäft noch Geld schuldig sei, so habe sich Weber geweigert, das Kaufgeld für den Wechsel zu zahlen, vielmehr den Wechsel auf seine Schuld zurückbehalten. Er habe aber dem Weber vorgehalten, daß er sich an fremdem Eigenthum nicht halten dürfe, und würde derselbe nicht zum Vorschein kommen, da er vernichtet worden sei. Dessen ungeachtet wurde der Wechsel zur Verfallzeit auf den Namen Wilberg protestirt, und Koschembahr erhielt unter diesem Namen einen groben Drohbrief, in welchem ihm mit Denunciation beim General-Commando gedroht wurde, wenn er nicht den ganzen Betrag des Wechsels zahle. Nachdem ich von diesem Vorgange Kenntniß erhalten, vernahm ich die bezeichnete Person, Namens Wilberg. Dieser erklärte mir aber, daß er den Brief gar nicht geschrieben habe, daß sein Name wahrscheinlich von dem Hahn gemißbraucht worden sei. Nun wurde es klar, daß eine Betrügerei vorlag, zumal Hahn und Weber dasselbe Manöver schon bei einer Reihe anderer Wechsel gebraucht hatten, welche Hahn von Offizieren zum Verkauf erhalten hatte. Hahn hat niemals Valuta gebracht und immer die Ausrede gebraucht, Weber habe solche für Forderungen retinirt, welche dieser an ihn habe. Nunmehr blieb nichts übrig, um zu ermitteln, wem der Wechsel eigentlich gehöre und wer die Valuta für solchen an Hahn gezahlt hatte, als den Wechsel beim Rechtsanwalt Härtel mit Beschlag zu belegen. So erfuhr ich, daß Hahn den Wechsel an Pfüller verkauft und von ihm eine erhebliche Geldsumme erhalten, solche aber unterschlagen hatte. Die ganze Geschichte mit Weber war ein Schwindel. Zu dem Wechsel gehörte ein Ehrenschein, den Pfüller im Hause hatte. Nur mit Rücksicht auf den Ehrenschein, den Herr von Koschembahr als Mitglied einer höchst ehrenhaften Familie unter allen Umständen einlösen wollte, habe ich mit Pfüller verhandelt und ihm Zahlung geleistet. Obwohl Herr v. Koschembahr keinen Pfennig Valuta erhalten, wollte er das Kapital zahlen, nur wegen der Wechselkosten und Zinsen war ich mit Pfüller streitig; der Wechsel hingegen war ein werthloser Wisch, auf den ich niemals einen Heller gezahlt hätte, da er von einem minorennen und Subaltern-Offizier acceptirt, also aus doppeltem Grunde nicht klagbar war. Die Anklage behauptet geradezu logischen und juristischen Widerspruch, wenn solche behauptet, ich hätte die Einklagung des Wechsels verhüten wollen; der Wechsel konnte gar nicht eingeklagt werden. Ich als erfahrener Jurist und Geschäftsmann hätte über eine solche Anklage gelacht, und ich kann nur bedauern, daß mir die Anklage solche Einfältigkeiten zumuthet, ich hätte mich vor einer solchen Klage fürchten sollen. Die Beschlagnahme des Wechsels hatte gar keine Beziehung zu der Regulirung mit Pfüller, sie gehörte zur Untersuchung gegen Hahn und hieraus erledigt sich die ganze Anklage gegen mich.

Als Zeugen werden demnächst vernommen: der Kaufmann Pfüller, der Agent Möser, der Rechts-Anwalt Hertel, der Lieutenant v. Koschembahr, die Kriminal-Kommissarien Weber, Pitt, Rockenstein und Rothe. Verlesen wird ferner die Aussage des Majors v. Koschembahr, eine Erklärung des Polizei-Präsidenten v. Zedlitz. Die Aussagen der Zeugen fallen im Ganzen günstig für den Angeklagten aus. Es ergiebt sich, daß Herr v. Koschembahr keine Valuta für seinen Wechsel empfangen und daß er beim Angeklagten deswegen denunzirt hat. Herr v. Koschembahr war aufgefordert worden, die Briefe des Angeklagten mit zur Stelle zu bringen, und wurde darunter folgender Brief verlesen: „Sehr werther Herr Lieutenant! Ew. Hochwohlgeboren werden wohl aus den Zeitungen ersehen haben, welchen Gang meine Angelegenheiten genommen haben. Ich habe die unerhörte Verfolgung meiner Gegner, obwohl man mit Lug, Trug und Meineid gegen mich gekämpft hat, glücklich überstanden, und die Hauptpersonen unter meinen Gegnern haben sich selbst zu Grunde gerichtet. Ich selbst habe freilich mein schweres Amt dabei so satt bekommen, daß ich mit Vergnügen die Gelegenheit ergriffen habe, um mich in einer meinen Wünschen entsprechenden Weise vorläufig zurückzuziehen. Die gegen mich schwebenden Verfolgungen und Untersuchungen sind hiermit nun wohl erledigt, nur die Ihren Wechsel betreffende Sache schwebt noch, und kann, so sehr man auch jetzt Ruhe und Frieden wünscht und so sehr man den Unsinn dieser Verfolgung einsieht, nicht mehr zurückgenommen werden, weil die Sache bereits eingeleitet ist. Diese Sache muß also noch verhandelt werden. Ich hoffe aber, man wird von Seiten der Regierung alles Mögliche thun, um Eclat zu vermeiden, und ich werde diesem Bestreben selbst entgegenkommen. Ich habe mit Rücksicht auf Ihr letztes Schreiben an mich, gebeten, Ew. Hochwohlgeboren nochmals gerichtlich vernehmen zu lassen, damit die Sache völlig aufgeklärt wird und man sich überzeugt, daß es sich, als ich den beim Rechtsanwalt Härtel befindlichen Wechsel anhalten ließ (worüber allein jetzt noch verhandelt wird), lediglich um Ihre Beschwerde über den Kommissionär Hahn, und nicht etwa darum gehandelt hat, einem Ihrer Gläubiger Gewalt anzuthun u. s. w. Wäre Ew. 2c. hier anwesend und könnten Sie hier vernommen werden, so würde sich von vornherein jeder Verdacht beseitigt haben, den die Gegenpartei mit Gewalt erregen will. Die Wahrheit wird auch in dieser Sache siegen. Dennoch bleibt es ein Skandal, daß sich ein Polizeibeamter, der nur das Rechte gewollt, wegen einer solchen Gaunerbande vor Gericht verantworten muß. Stieber.“ Der Kaufmann Pfüller bekundet, daß er vom Angeklagten höflich behandelt worden sei, und daß dieser ihm nur gesagt habe, wenn er das angebotene Geld nicht annehme, würde er gar nichts erhalten, weil der Wechsel ungiltig sei. Die Polizeibeamten bestätigten mehr oder minder, daß sie auf allerhöchste Veranlassung Instruktionen gehabt hätten, derartige Wechsel mit Beschlag zu belegen, und daß hiernach, sowohl unter Hinckeldey, wie auch unterm gegenwärtigen Präsidenten, verfahren sei. Die Polizeibeamten bekundeten gleichzeitig über das Treiben des Hahn, der als gefährlich geschildert wurde.

Der Staatsanwalt erklärte, daß er sich in seinem Plaidoyer nur ganz an die Sache selber halten werde. Er müsse nach den Resultaten der Beweisaufnahme die Klage aufrecht erhalten; durch das Zeugniß des Kaufmanns Pfüller sei festgestellt, daß der Angeklagte ihm gedroht habe, er werde gar nichts auf seine Forderung erhalten, wenn er den Vergleich, der ihm vorgeschlagen werde, nicht acceptire. Dieser Vergleich habe aber in nichts Anderem bestanden, als darin, daß Pfüller einen Theil seiner Forderung schwinden lasse. Zu diesem Zwecke nur, und um überhaupt die Einklagung des Wechsels zu verhindern, habe der Angeklagte den Wechsel bei Härtel durch amtliche Verfügung in Beschlag genommen. Hätte der Angeklagte dabei den von ihm behaupteten Zweck verfolgt, einen Betrug oder ein sonstiges Vergehen, dessen Hahn verdächtig geworden, amtlich zu verfolgen, so würde diese Verfolgung wirklich von ihm vorgenommen worden sein; dies sei aber nicht geschehen, es sei keine Untersuchung gegen Hahn eingeleitet. Sonach habe der Angeklagte augenscheinlich bei seinem Verfahren nur die von der Anklage behauptete Absicht verfolgt, die Einklagung des Wechsels zu hindern und eine Herabsetzung der Forderung seitens des Pfüller zu erzielen; da der Angeklagte dazu amtlich nicht befugt war, so habe er sich eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig gemacht. Der Staatsanwalt beantragte 3 Monate Gefängniß als Strafe und Unfähigkeit zu öffentl. Aemtern auf 1 Jahr.

Der Angeklagte erklärt, daß er seine Vertheidigung bereits vollständig in seiner obigen Auslassung geführt habe, und daß er, da die Sache, wie er glaube, sich zu seinen Gunsten gestaltet habe, eine Vertheidigung für überflüssig erachte. Er macht nur einige unwesentliche thatsächliche Berichtigungen. Der Gerichtshof erkannte auf Nichtschuldig. Er nahm an, daß der Angeklagte durch die von den Polizeibeamten bekundete Instruktion berechtigt gewesen sei, den Wechsel mit Beschlag zu belegen, daß aber außerdem die Sache auch so gelegen habe, daß der Angeklagte einen Betrug hätte vermuthen können, wodurch er gleichfalls ein Recht, die Beschlagnahme zu verfügen, herleiten konnte. (Pr. Z.)

Handel, Gewerbe und Ackerbau.

Breslau, 9. Febr. [Auszug aus den Protokollen der Handelskammer. IV. Plenarsitzung.] Der Bericht an das königl. Ober-Präsidium, betreffend den hiesigen Frühjahrs-Wollmarkt gelangt zur Verhandlung. Schon unterm 28. Dezember 1858 hatte sich die Kammer gegen die in Anregung gekommene Verschiebung des hiesigen Frühjahrs-Wollmarkts geäußert. Als gleichwohl der Ministerialerlaß vom 20. März v. J. erschien, war man sich der Folgen desselben für den hiesigen Platz sehr wohl bewußt. Gleichwohl unterblieb jede weitere Remonstration, weil, ohne Bestätigung durch Thatsachen, voraussichtlich erfolglos. Es schien zweckmäßig, den Erfolg der neuen Anordnung abzuwarten. Die Polizei-Verordnung vom 18. April d. J. war besonders dazu angethan, denselben zu sichern, und die befürchteten Wirkungen blieben denn auch in der That nicht aus. Schon bei Gelegenheit der Berichterstattung über den Wollmarkt wurden die mannigfachen Nachtheile der eingetretenen Veränderungen und der zu ihrer Ausführung bestimmten Maßnahmen festgestellt. Einstimmig hielt man bei der Fortdauer der neuesten Anordnung den breslauer Frühjahrs-Wollmarkt wenn nicht in seiner Existenz so doch in seiner früheren Bedeutung gefährdet, einstimmig erachtete man die Erhaltung der letzteren, wenn auch vielleicht nicht durch das spezielle Interesse des hiesigen Wollhandels, so doch durch das allgemeine Handels- und Verkehrs-Interesse, durch das besondere Interesse der Wollproduktion und das der hiesigen Commune dringend geboten. In verschiedenen Correspondenzen mit Behörden, dem hiesigen Magistrat, Handelskammern und landwirthschaftlichen Vereinen hatte sich die Kammer in dieser Beziehung ausgesprochen, und besonders erfreulich war es, fast überall denselben Ansichten zu begegnen. Insbesondere herrscht mit der Auffassung des hiesigen Magistrats nach dessen abschriftlicher Mittheilung seines Berichts an die königl. Ministerien des Handels 2c. und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 18. v. M. nunmehr vollständige Uebereinstimmung. Beiderseits erachtet man **die Festsetzung des hiesigen Wollmarktes auf die Zeit vom 4. bis 7. Juni ohne Vortage und mit entsprechender Vordatirung, falls Sonn- oder Festtage in diese Frist fallen,** für nöthig. Daß sodann das **Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Wagezettel zu jeder Zeit, das Aufstellen der Wolle in den Häusern 6 Tage, das Aufschlagen der Zelte 2 Tage, das Einlegen der Wolle in dieselben, desgleichen das Belegen der öffentlichen Plätze am letzten Tage vor Beginn des Marktes** gestattet werden möge, wird übereinstimmend vom Magistrat, dem landwirthschaftlichen Centralverein und der Handelskammer beantragt. Ebenso besteht in Betreff eines passenden Anschlusses des schweidnitzer Marktes keine Meinungsverschiedenheit.

Die Kammer beschließt, in Anschluß an die gutachtliche Aeußerung vom 28. Dezember 1858 im obigen Sinne an Se. Excellenz den Herrn Oberpräsidenten zu berichten, und genehmigt den bereits vorliegenden Entwurf in Schlußantrag und in Motiven.

Etwa 40 am Speditions-, Transport- oder Transito-Geschäft betheiligte Firmen überreichen Abschrift eines bei der k. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn gestellten und gegen die **Einführung eines directen Güterverkehrs zwischen Hamburg-Berlin und dem Königreich Polen** gerichteten Antrags, mit der Bitte, denselben in geeigneter Weise zu befürworten. Zur Begründung wird angeführt, daß die Herstellung eines ununterbrochenen Transports nach Rußland und Polen dem hiesigen Platze, nachdem derselbe durch die bekannten Maßnahmen in Betreff des Verkehrs von Stettin und Hamburg-Berlin über hier nach Oesterreich so beträchtliche Einbußen erlitten, neue, dem Transitogeschäft höchst nachtheilige, die Spedition sogar in ihrer Existenz bedrohende Schläge versetze. Diese offenbaren Nachtheile kämen aber weder dem allgemeinen Verkehr noch dem besonderen Interesse der Oberschlesischen Eisenbahn zu statten. Die hiesigen Spediteure seien die natürlichen Agenten der letztgenannten Bahn, ihr Beruf sei es, der Bahn den Verkehr mit Rußland und Polen über hier zu verschaffen und zu erhalten, während mit dem Wegfall der durch das hiesige Speditionsgeschäft gebotenen Vortheile jede besondere Veranlassung, den russisch-polnischen Verkehr über hier gehen zu lassen, sich beseitige und die königsberger-eydtkuhner Linie in siegreiche Concurrenz mit der schlesischen Route treten werde. Der allgemeine Verkehr aber habe keinen Nutzen, weil bei den hier in Frage stehenden Handelsbeziehungen die Vermittelung des Spediteurs wegen der schwierigen Zollexpeditionen und noch anderer Ursachen gar nicht zu umgehen sei, folgeweis nur ausländische Vermittelung an ihre Stelle treten würde, deren Anforderungen nicht, wie zur Zeit die hiesigen Spesen, durch eine namhafte Concurrenz auf ein geringstes Maß beschränkt, vielmehr allem Anscheine nach, in einer einzigen Hand vereinigt, bei weitem höher geschraubt werden würden.

In der Discussion wird zunächst hervorgehoben, daß es sich, wenigstens zur Zeit, nicht um eine besondere Bevorzugung eines directen Verkehrs durch billigere Frachtsätze, sondern überhaupt nur um die Möglichkeit einer ununterbrochenen Verbindung handele. Es könnten daher vorliegend nicht dieselben Gesichtspunkte geltend gemacht werden, welche diesseits zu ernstem Protest gegen die unverhältnißmäßigen Unterschiede in der Behandlung des directen und indirecten Verkehrs geführt hätten, und an denen man noch zur Stunde festhalte. Dem entgegen wurde freilich bemerkt, wie lange es wohl nach Einführung des directen Verkehrs noch dauern würde, bis man in consequentem Anschluß an das jüngst verhandelte Rescript des Herrn Handelsministers in den geringeren Selbstkosten des durchgehenden russischen Verkehrs und im Hinblick auf etwaige Concurrenzlinien maßlose Differenzen auch hier für gerechtfertigt und eine hohe Prämiirung des Binnenverkehrs für die durch Concurrenz aufgenöthigten Risiken des directen Verkehrs für nöthig erachten würde. Gleichwohl müßte zugegeben werden, daß dieser aus zukünftigen Möglichkeiten entnommene Einwand zur Zeit nicht geltend gemacht werden könne. Davon abgesehen aber bekannte man sich einstimmig zu den nämlichen Anschauungen, welche bereits im vorigen Jahresberichte (S. 109) niedergelegt waren, und wonach es nicht bestritten wurde, „**daß die Einrichtung von Eisenbahnverbänden und die Herstellung directer Verbindungen dem Güter-Verkehr im Allgemeinen zu Statten kommt**“, und es für durchaus gerechtfertigt angesehen wurde, „**daß, so oft es Handel und Industrie wünschenswerth machen, die Bahnverwaltungen ihrerseits es zu ermöglichen suchen, die Güter ohne Aufenthalt und ohne Aufstauung an einem Zwischenplatz in kürzester Zeit vorwärts zu bewegen.**“ „**Und sollten auch Einzelne Nachtheil erleiden, so dürfen sie doch nicht der allgemeinen Wohlfahrt gegenüber in Betracht kommen**“, heißt es im Bericht an der angeführten Stelle. Hieran hielt die Kammer auch der gegenwärtigen Frage gegenüber fest. Aus der bloßen Thatsache der Gefährdung erheblicher Interessen einzelner Geschäftszweige, so bedauerlich dieselbe auch immerhin sein mag, vermochte ein Grund zur Auflehnung gegen die beantragte Einführung eines directen Verkehrs mit russisch Polen nicht abgeleitet zu werden. Dennoch hielt man die letztere zur Zeit für ein gewagtes Unternehmen, das sicheren Verlust, aber ungewissen Vortheil verspreche. Man ging davon aus, daß die Bahnverwaltungen selbst da, wo es sich, wie hier, um einen principiellen Fortschritt handelt, möglichst wenig experimentiren sollen. Nicht jede an sich gerechtfertigte Maßnahme trage gute Früchte. Die Gewöhnung des Verkehrs sei ein schwer zu berechnender Factor. Hier sei eine reservirte und conservative Haltung die beste Bahnpolitik. Es sei ein gewisser Drang der Verhältnisse abzuwarten, ehe man sich zu der Neuerung entschließe. Vorläufig komme es beispielsweise darauf an, ob in der hamburger resp. berliner Geschäftswelt einerseits und in Rußland und Polen andererseits namhafte, nicht blos vereinzelte Stimmen die directe Verbindung verlangten. Sei dies der Fall, so sei sowohl für den allgemeinen Consum eine günstige Wirkung auf die Preise der transportirten Waaren — dafür bürge die Concurrenz — als auch eine Zunahme des Transports für die Eisenbahn zu erwarten. Wäre dem aber nicht so, so würden nicht blos die vorerwähnten Wirkungen ausbleiben, sondern Störungen des bisherigen Verkehrs eintreten, welche die zunächst Betheiligten schwer, im weiteren Verlauf aber auch die allgemeinen Interessen berührten. In dieser Richtung seien in der That die Ausführungen in der oben erwähnten Eingabe sehr beherzigenswerth. Der russisch-polnische Verkehr habe seine besonderen Eigenthümlichkeiten. Es stehe in hohem Grade zu besorgen, daß nicht Warschau, sondern Sosnowice die Endstation werde, mit anderen Worten, nicht sowohl ein Mittelglied aus der Verkehrskette, nämlich Breslau, einfach ausgestoßen, sondern lediglich ein anderes, Sosnowice, an Stelle des hergebrachten eingeflickt werden solle. Dies wäre keine Verbesserung, weder für die Bahn, noch für Versender und Empfänger, noch für den allgemeinen Consum. Zwar wendete man ein, daß, wenn dem so wäre, so würde es eben bei der bisherigen Verkehrsbewegung, die doch keineswegs ausgeschlossen sei, auch in Zukunft bewenden. Indessen wurde entgegnet, daß die betreibenden Theile schon dafür sorgen würden, daß Anfangs oder anscheinend durch die Neuerung Vortheile geboten würden, und habe sich der Verkehr erst weggezogen, so kehre derselbe so leicht nicht zurück. Solle ein derartiger Fortschritt, wie der in Rede stehende, wirthschaftlich verwerthet werden, so sei vor allen Dingen nöthig, daß er einer großen Concurrenz zugänglich sei. Vorliegend sei aber die Gefahr einer monopolistischen Vereinigung der bisher hier bewerkstelligten Vermittelung in einer russischen Hand ernstlich zu besorgen. In Hamburg und Berlin denke gewiß Niemand daran, selbst zu besorgen, was bisher durch die breslauer Spedition ausgeführt wurde, und der russische Empfänger, ohnehin unter besonderen Einflüssen stehend, aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht. Da sei gewiß reifliche Ueberlegung vor Ausführung geboten. Denn wenn man auch weit davon entfernt sei, Privatbahnen irgendwelche andere als ökonomische Rücksichten, wie leider nicht selten selbst von Seiten des Handelsstandes geschehen sei, zuzumuthen, so sei doch gewiß, daß die Interessen der bei Ausführung der Maßnahme zu erwartenden Spedition nicht dergestalt mit den Interessen der Oberschlesischen Bahnverwaltung zusammenfielen, wie dies hinsichtlich des gegenwärtigen Vermittelungsgeschäfts mit Recht behauptet werde. Auch sei es noch kein Opfer des Patriotismus, einstweilen das zu unterlassen, was weder der Bahn, noch der Allgemeinheit sicheren Vortheil, hiesigen Unterthanen aber gewisse und sehr beträchtliche Nachtheile zu bringen drohe.

Die Kammer beschließt, sich in diesem Sinne und unter speciellerer Begründung der einzelnen Bedenken der königl. Direction der Oberschlesischen Bahn gegenüber auszusprechen. (Schluß folgt.)

* **Zuckerbericht. Stettin,** 9. Febr. Die mit dem Artikel eingetretene bessere Stimmung hat sich auch in dieser Woche erhalten. Raffinirter Zucker blieb gefragt, die Umsätze erreichten indessen nicht den Umfang der vorigen Woche, weil die Inhaber ihre Forderungen theilweise zu hoch stellten. Vorzugsweise gesucht waren Melis, die Angebote darin sind eben so gering, daß der Bedarf dadurch nicht befriedigt werden konnte. Preise haben sich in Folge dessen noch sehr befestigt. — Bei schwachem Angebot war Rohzucker ebenfalls sehr gefragt. Gehandelt sind hier nur ca. 1700 Ctr. I. Produkt zu 12—$12\frac{1}{6}$ Thlr. und 500 Ctr. II. Produkt à 11 Thlr.

Magdeburg, 9. Febr. Das lebhafte Geschäft in Zucker aller Gattungen hielt auch in dieser Woche an. Von Rohzucker wurden ca. 35,000 Ctr. zu $\frac{1}{8}$—$\frac{1}{6}$ Thlr. höheren Preisen leicht verkauft; bedeutende Vorräthe in erster Hand existiren nicht mehr, die Hälfte der Fabrikanten hat ihre Campagne bereits beendet, die andere Hälfte wird noch im Laufe dieses Monats fertig werden und es ist auf billigere Preise von Rohzucker bis zum nächsten Herbst wohl nicht zu rechnen.

Auch für raffinirten Zucker war die Stimmung recht angenehm, die Nachfrage überstieg das Angebot, da Raffinadeure wohl mit Recht erwarten, in kurzer Zeit nennenswerth höhere Preise zu bedingen und deshalb sehr zurückhaltend sind; Alles, was an den Markt kam, fand rasch bei einem Avance von $\frac{1}{8}$—$\frac{1}{6}$ Thlr. Nehmer.

† **Breslau,** 13. Febr. [Börse.] Die Börse eröffnete in fester Haltung, verflaute sich aber auf schlechtere wiener Notirungen und schließt matt. National-Anleihe $53\frac{1}{2}$—$52\frac{3}{4}$, Credit $58\frac{1}{2}$—$57\frac{3}{4}$, wiener Währung $69\frac{3}{4}$ bis $69\frac{1}{6}$. Eisenbahn-Aktien flau, Fonds begehrt, besonders Prioritäten.

Breslau, 13. Febr. [Amtlicher Produkten-Börsen-Bericht.] Kleesaat, rothe, fester; ordinäre 12—$13\frac{1}{2}$ Thlr., mittle $14\frac{1}{3}$—$15\frac{1}{2}$ Thlr., feine $16\frac{1}{3}$—$16\frac{5}{6}$ Thlr., hochfeine $17\frac{1}{6}$—$17\frac{2}{3}$ Thlr. — Kleesaat, weiße, unverändert; ordinäre 8—$11\frac{1}{2}$ Thlr., mittle 13—$15\frac{1}{2}$ Thlr., feine 17 bis 19 Thlr., hochfeine $20\frac{1}{3}$—22 Thlr.

Roggen (pr. 2000 Pfund) matter; gekünd. 1000 Ctr.; pr. Februar und Februar-März $49\frac{1}{4}$ Thlr. Br., 49 Thlr. bezahlt, März-April $49\frac{1}{2}$ Thlr. Br., April-Mai 50 Thlr. bezahlt, Mai-Juni 51 Thlr. Br., $50\frac{1}{2}$ Thlr. Gld.

Rüböl wenig verändert; loco und pr. Februar $11\frac{5}{12}$ Thlr. Br., Februar-März $11\frac{5}{12}$ Thlr. Br., März-April $11\frac{5}{12}$ Thlr. bezahlt, April-Mai $11\frac{1}{2}$ Thlr. bezahlt, Mai-Juni $11\frac{7}{12}$ Thlr. Br., September-Oktober 12 Thlr. Br.

Kartoffel-Spiritus matter; gekünd. 3000 Quart; loco $20\frac{3}{4}$ Thlr. bezahlt, pr. Februar $20\frac{3}{4}$ Thlr. Br., Februar-März $20\frac{3}{4}$ Thlr. Br., März-April $20\frac{3}{4}$ Thlr. Gld., April-Mai $21\frac{1}{4}$ Thlr. Br., Mai-Juni $21\frac{1}{2}$ Thlr. Br.

Zink. Gestern nach der Börse wurden 1000 Ctr. loco Bahnhof à 5 Thlr. $12\frac{1}{4}$ Sgr. bezahlt. Heute ohne Umsatz. **Die Börsen-Commission.**

≅ **Breslau,** 13. Februar. [Privat-Produkten-Markt-Bericht.] Der heutige Markt verharrte für alle Getreidearten in fester Haltung; bei schwachen Zufuhren und geringen Offerten von Bodenlägern, aber gutem Begehr, namentlich für Weizen und Roggen, haben sich die Preise unserer Notiz fest behauptet.

Weißer Weizen	80—86—92—96	Sgr.	nach Qualität und Gewicht.
Gelber Weizen	78—85—90—94	„	
Brenner-Weizen	68—72—76—78	„	
Roggen	58—60—62—64	„	
Gerste	48—52—56—60	„	
Hafer	28—30—32—34	„	
Koch-Erbsen	60—62—64—66	„	
Futter-Erbsen	54—56—58—60	„	
Wicken	45—50—53—56	„	

Oelsaaten guter Qualitäten fanden zu den bestehenden Preisen leicht Nehmer, Ausnahmesorten Winterraps wurden auch 1 Sgr. über die höchste Notiz bezahlt. Winterraps 86—90—94—96—98 Sgr., Winterrübsen 80 bis 84—87—89—91 Sgr., Sommerrübsen 75—80—84—86—88 Sgr., Schlag-Leinsaat 70—75—80—85—90 Sgr. nach Qualität und Gewicht.

Rüböl fest; loco $11\frac{5}{12}$ Thlr. Br., pr. Februar $11\frac{5}{12}$ Thlr. Br., $11\frac{1}{3}$ Thlr. Gld., Februar-März $11\frac{5}{12}$ Thlr. Br., März-April $11\frac{5}{12}$ Thlr. bezahlt, April-Mai $11\frac{1}{2}$ Thlr. bezahlt.

Spiritus unverändert, loco $13\frac{1}{4}$ Thlr. en détail bezahlt.

Kleesaaten beider Farben fanden zu den bestehenden Preisen Nehmer und besonders waren feine Qualitäten gut begehrt.

Wasserstand.

Breslau, 13. Febr. Oberpegel: 16 F. 9 Z. Unterpegel: 6 F. 11 Z. Eisstand.

Amtliche Wasser-Rapporte.

Am Pegel in **Ratibor** stand das Wasser der Oder den 12. Februar, Nachm. 4 Uhr 12 Fuß 8 Zoll, den 13. Februar, Morgens 7 Uhr, 11 Fuß 6 Zoll. — Der Strom ist eisfrei, das Wetter heiter.

In **Oppeln** stand das Wasser der Oder den den 12. Febr., Morg. 8 Uhr, am Oberpegel 12 Fuß 9 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 4 Zoll, den 13. Febr., Morg. 8 Uhr, am Oberpegel 12 Fuß 10 Zoll, am Unterpegel 11 Fuß 9 Zoll.

Mit einer Beilage.

(Statt besonderer Meldung.)
Als Verlobte empfehlen sich: [1004]
Friederike Goldmann.
Salo Olschowsky.
Anislaw bei Czenstochau. Woischnik.

Als Verlobte
empfehlen sich Verwandten und Freunden:
Theresia Seidel.
Rudolph Lauterbach.
Liegnitz und Jauer, im Febr. 1861. [1486]

Samuel Aufrecht,
Fanny Aufrecht, geb. Frankenstein,
Neuvermählte.
Breslau, den 12. Februar 1861. [1495]

Entbindungs-Anzeige.

Die gestern Abend 9 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner geliebten Frau **Marie**, geb. **Gebauer**, von einem gesunden Mädchen zeige ich Verwandten und Freunden, statt jeder besonderen Meldung hiermit ergebenst an. [996]
Deutsch-Neukirch, den 12. Februar 1861.
Gustav Schneider.

Die am 11. d. M. Mittags 1 Uhr erfolgte schwere, aber glückliche Entbindung meiner geliebten Frau **Dorothea**, geb. **Pohl**, von einem kräftigen Knaben, beehre ich mich allen entfernten Freunden und Bekannten hierdurch mitzutheilen. [997]
Königshütte, den 12. Februar 1861.
Wagner, königl. Hütten-Beamter und Lieutenant im 1. Oberschles. Landwehr-Regt. (Nr. 22).

Den heut Früh 2¾ Uhr an Gehirn-Entzündung erfolgten Tod meiner innig geliebten Frau **Sophie**, geb. **Giersch**, zeige ich tief betrübt statt besonderer Meldung ganz ergebenst an. Breslau, den 13. Febr. 1861.
Ernst Sturm, [1481]
zugleich im Namen meiner 3 unmünd. Kinder.

Heute Morgen um 7¼ Uhr entschlief sanft unser guter **Richard**, 3¾ Jahre alt, an den Folgen einer Gehirnausschwitzung. Dies allen Verwandten und Freunden zur Nachricht.
Katscher, den 12. Februar 1861. [1011]
Der Apotheker **Volkmer** und Frau.

Nach 6wöchentlichen schweren Lungenleiden entschlief am 11. Februar Abends 11 Uhr in Breslau unser geliebter Sohn und Bruder **Richard** im beinahe vollendeten 26. Lebensjahre. Dies Verwandten und Freunden statt besonderer Meldung. Hirschberg, 13. Febr. 1861.
[1480] **Die Familie Schliebener.**

Nach langen Leiden verschied heute Morgen 8½ Uhr unsere geliebte Mutter und Schwester, Frau **Hannchen Fürstenthal**, geb. **Lövy**, welches wir mit betrübtem Herzen anzeigen.
Gleiwitz, den 12. Februar 1861.
[1490] **Die Hinterbliebenen.**

Familiennachrichten.

Verlobung: Frl. Auguste Wieczorek mit Hrn. Reinhold Ziegler in Ratibor.
Ehel. Verbindung: Hr. Stadt-Apotheker Robert Störmer mit Frl. Ottilie Kretschmer in Jauer.

Verlobung: Frl. Anna v. Wilcke in Charlottenburg mit Hrn. Max Garthe aus Doberau.
Ehel. Verbindungen: Hr. Otto Ebhardt mit Frl. Hedwig Elitzsch in Berlin, Hr. Lieut. Edwin Ilgner mit Frl. Helene Agricola das., Hr. Dr. W. Joseph mit Frl. Rebecca Hirschfeld in Conitz.
Geburten: Ein Sohn Hrn. Kaufm. und Fabrikant J. Lattermann in Berlin, Hrn. Herrm. Jacobi-Scherbening das., Hrn. Missions-Prediger Kullen das., Hrn. Amtsrentmeister Meltzer in Rheinsberg, eine Tochter Hrn. Hauptm. G. Bröcker in Magdeburg, Hrn. Hauptm. Barthold v. Quistorp in Potsdam, Hrn. Carl Mielke in Frankfurt a. O.

Theater-Repertoire.

Donnerstag, 14. Febr. (Kleine Preise.) **„Eine Frau, die in Paris war."** Lustspiel in 3 Akten von G. v. Moser. Hierauf: **„Die Eifersucht in der Küche."** Komisches Ballet in 1 Akt von B. Müller, arrangirt vom Balletmeister Hrn. Pohl. Musik von H. Meyer.
Freitag, den 15. Febr. (Kleine Preise.) **„Der Troubadour."** Oper in 4 Akten, nach dem Italienischen des Salvatore Cammerano von Proch. Musik von J. Verdi.

Für die vielen Beweise des Wohlwollens und der Theilnahme, womit ich bei meinem 50jährigen Amtsjubiläum von hier und auswärts beehrt worden bin, sage ich hierdurch meinen ergebensten Dank.
Breslau, den 12. Febr. 1861. [1487]
F. Gerstmann,
Hauptlehrer an der Schule Nr. 23.

Gesellschaft der Freunde.
Sonntag den 24. Februar:
Bal paré et masqué
im Liebich'schen Saale.
Die Direction. [1478]

Liebich's Lokal.

Heute Donnerstag: [1013]
4tes Abonnement-Konzert
der Breslauer Theater-Kapelle.
Zur Aufführung kommt unter Anderen:
4. Sinfonie v. Mendelssohn-Bartholdy (A-dur).
Ouverture zur Oper „Cantimire" von Feska.
Ouverture zur Oper „Vampyr" v. Marschner.
Fantasie aus Richard Wagners „Lohengrin" von Hamm.
Anfang 3 Uhr. Entree pro Person 5 Sgr.

Wintergarten.

Heute Donnerstag den 14. Februar: [1485]
14tes Abonnement-
Konzert von A. Bilse.
Anfang 4 Uhr. Entree à Person 5 Sgr.

Bei Georg Reimer in Berlin ist erschienen und in **A. Gosohorsky's Buchhandlung (L. F. Maske)** zu haben:

Die Rechtsprechung
des
Königlichen Ober-Tribunals
in Straf-Sachen.
Herausgegeben [1002]
von
F. C. Oppenhoff,
Ober-Staatsanwalt beim kgl. Ober-Tribunal.
Ersten Bandes erstes Heft.
à Band 6 Hefte 2 Thlr.

In der **Schletter**'schen Buchhandlung **(H. Skutsch) in Breslau**, Schweidnitzerstraße Nr. 9, Ecke der Karlsstraße, „zur Gerstecke", ist zu haben:

36 evangelische
Confirmationsscheine
von **R. Frosch.**
Zweite verbesserte, mit vermehrten Sprüchen und ursprünglichen Liederversen ausgestattete Auflage.
Preis 5 Sgr. [1003]

Bei Otto Wigand in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: [1007]

Der Zeitgeist
und das Christenthum.

Von **J. B. v. Schweitzer.**
8. 1861. Preis broschirt 1 Thlr. 26 Sgr.
Inhalt:
Einleitung. — I. Religion und Philosophie. — II. Katholicismus und Protestantismus. — III. Die kirchliche Reaktion in der Zeit von 1849—1860. IV. Der Zerfall des Christenthums als Offenbarungsreligion. — V. Der moderne Zeitgeist und das modern demokratische Prinzip. — VI. Das moderne demokratische Prinzip dem kirchlichen Autoritätsglauben gegenüber. — VII. Der moderne Kulturzustand. — VIII. Wird in den Kultur-Staaten an die Stelle des Christenthums nach dessen Untergang eine neue Religion treten? — IX. Ist der Staat, die menschliche Gesellschaft ohne Offenbarungsreligion denkbar? — X. Der Staat der Zukunft und die Republik. — XI. Machiavelli über Fürst und Volk. — XII. Halbe und ganze Revolution. — XIII. Vertheidigung des Zeitgeistes dem Gesammtkirchenthum gegenüber. — XIV. Ueber einige Fehler bei Bekämpfung des kirchlichen Autoritätsglaubens. — XV. Das einschlägige Staatsproblem der Zukunft. — XVI. Die Vortheile, welche sich ergeben werden aus dem Durchdringen des Zeitgeistes in kirchlicher Beziehung. — XVII. Noch Einiges über das metaphysische Bedürfniß. — XVIII. Der Aberglaube, insbesondere bei dem weiblichen Geschlecht. — XIX. Die Tröstungen der Religion. — XX. Resultate u. Zusammenfassung.

Circus Blennow.

Heute Donnerstag, den 14. Februar:
Große Vorstellung
und **1. Debüt** des Hrn. **Pèrèz und Frau.**
Zum erstenmale: **Das an's Unglaubliche grenzende Doppel-Trapez** von den Herren
Rudolph & Gontard.
Anfang 7 Uhr. Ende 9½ Uhr.
[1493] **A. Blennow**, Director.

Myslowitzer Gesang-Verein.
Sonntag, den 17. Februar 1861,
im Sobek'schen Saale:
„Die Barden."
Anfang 7 Uhr Abends. [1005]

Mockturtle-Suppe

jeden **Donnerstag** in der Weinhandlung bei
[836] **C. Krause**, Nikolaistraße 8.

Dampfschiff-Verbindung
Stettin-Danzig (Elbing)
unter Uebernahme billigster directer Frachten nach:
Lauenburg, Tiegenhof, Braunsberg, Dirschau, Marienburg, Mewe, Marienwerder, Neuenburg, Graudenz, Culm, Bromberg, Thorn und Warschau.
Die Schrauben-Dampfer **„Colberg"** und **„Stolp"** werden sowohl von Stettin als auch von Danzig
am 1., 6., 11., 16., 21. u. 26. jeden Monats expedirt. Der Dampfer „Colberg" ist in Stettin bereits in Ladung gelegt.
Näheres bei
[932] **Rud. Christ. Gribel** in Stettin.

Die ganz rentenfreie **Wassermühle** in Cunnersdorf, ¼ Stunde von Hirschberg, am Zackenfluß gelegen, mit 4 amerikanischen Gängen, von denen einer mit deutschen Steinen, zu der ca. 70 Scheffel Acker und schöner zur Haltung von 13 Stück Hornvieh und 3 Pferden ausreichender Wiesenwachs gehören, ist der Besitzer willens, bei einer Anzahlung von ca. 4000 Thlrn. zu verkaufen. Näheres auf kostenfreie Anfragen bei dem Besitzer und dem Oberamtmann **Minor** in Hirschberg.

Gelbe Lupinen.
trocken geerndtet, verkauft den Scheffel à 2 Thlr. fr. Breslau zu liefern, das Wirthschaftsamt zu Deutsch-Lissa. Bestellungen nimmt auch in Breslau Herr Mäkler **D. Mahn**, Wallstr. Nr. 12b 2 Tr. an. [1416]

Flügel, Pianinos und **Tafelform-Instrumente** in vorzüglicher Auswahl, in allen Holzarten, sind unter Garantie Salvatorpl. 8, par terre zu haben und zu verleihen.

Eine gebrauchte, aber noch im besten Zustande befindliche **Goldarbeiter-Walze** wird zu kaufen gesucht, eben so ein Becher-Eisen, Goldwaage nebst Gewichte, Ciselier-Kugel und Silberwaage nebst Gewichte. Frankirte Adressen unter J. S. übernimmt die Expedition der Breslauer Zeitung. [998].

Lebens-Versicherungsbank f. D. in Gotha.

Diese Anstalt vertheilt im Jahre 1861 an ihre **Versicherten** den Ueberschuß des Versicherungs-Jahres 1856, welcher 357,770 Thlr. 22 Sgr. beträgt, und eine Dividende von

32 Procent

ergiebt. Für bestehende Versicherungen wird dieselbe an der nächstfälligen Prämie in Abzug gebracht, für erloschene an die Inhaber der bezüglichen Dividendenscheine pro 1856, sofern deren Rückgabe spätestens bis 8. Dezember 1862 erfolgt, durch Baarzahlung gewährt.

Die Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres 1860 waren wiederum sehr befriedigend. Durch einen reichen Zugang an **neuen** Versicherungen (1437 Personen mit 2,698,700 Thlr.), welcher **größer** war, als in irgend einem der früheren Jahre, ist der Versicherungsbestand auf 22,900 Personen mit 37,400,000 Thlr., der Bankfonds auf etwa 10,200,000 Thlr. gestiegen. Bei einer Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen von ohngefähr 1,730,000 Thlr., waren nur 760,000 Thlr. für 465 gestorbene Versicherte zu vergüten, welcher Betrag wesentlich hinter der rechnungsmäßigen Erwartung zurücksteht.

Versicherungen werden vermittelt durch:
Joseph Hoffmann in Breslau,
C. Matzdorff in Brieg,
Apotheker **Skutsch** in Krotoschin,
Mich. Deutschmann in Oels,
Carl Baum in Rawicz,
Kammerrath **Weissig** in Trachenberg,
[528] **L. H. Kobylecki** in Wohlau.

Allgemeine deutsche National-Lotterie.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Anfertigung einer möglichst vollständigen Gewinn-Liste beendet ist. Diese bereits dem Druck übergebene Liste wird in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren vervielfältigt werden. Wenn die Ausgabe dieser Liste wird erfolgen können, hängt von der Zeit ab, die zum Abdruck derselben, womit zwei Druckereien beschäftigt sind, erforderlich ist. Ein Exemplar mit dem dazu gehörigen Kataloge wird an jeden Haupt-Lotterie-Collecteur, der vom Haupt-Bürau Loose entnommen hat und an jeden vom Haupt-Büreau beauftragten Loose-Verkäufer gratis versendet werden. Außerdem wird sie, nebst Katalog, entweder direct durch die Post, oder durch Buchhändler-Gelegenheit, zu einem möglichst billigen Preise zu beziehen sein. **Bei künftiger Ausgabe dieser Liste erfolgt weitere Bekanntmachung über den Termin, von welchem an die Präsentation und Einsendung der Loose, behufs der Verabfolgung der Gewinn-Gegenstände, erfolgen kann.**
Dresden, den 10. Februar 1861.
Der Hauptverein für die allgemeine deutsche National-Lotterie.
[1006] Der Major Serre auf Maxen, geschäftsführendes Mitglied.

Bekanntmachung. [1008]

Die am 1. Januar d. J. fälligen Zins-Coupons der **neuen 4proc. Posener Pfandbriefe** werden noch vom 15. bis 28. Februar d. J., Vormittags 9 bis 12 Uhr, in unserem Comptoir, Linden 27, gezahlt.

Dieselben sind mit einem Verzeichnisse nach Serien und Nummern in Reihenfolge geordnet, zu versehen. Auch werden die Coupons vom 15. bis 28. Februar d. J. durch folgende von uns dazu beauftragte Bankhäuser eingelöst, als:
in **Breslau** durch Herren **Oppenheim u. Schweitzer,**
„ Glogau „ „ L. Bamberg's Wwe. u. S.,
„ Stettin „ „ S. Abel jun.,
„ Dresden „ „ Paul Bayonne.
Berlin, im Februar 1861. **Hirschfeld u. Wolff,**
königl. Landschafts-General-Agenten des neuen Creditvereins für die Provinz Posen.

In Bezugnahme auf vorstehendes Inserat lösen wir die Coupons von **neuen 4proc. Posener Pfandbriefen** vom 15. bis 28. Februar d. J. ein. Nummernverzeichniß ist beizufügen.
Breslau, im Februar 1861. **Oppenheim u. Schweitzer**, Ring Nr. 27.

Verlag von Friedrich Vieweg u. Sohn in Braunschweig.
(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Lebensgeschichte Karl's des Zwölften,
Königs von Schweden.
Vom Prof. **A. Fryxell.**
Nach dem schwedischen Originale frei übertragen
von
G. F. von Jenßen-Tusch und **L. Rohrdantz.**
In fünf Theilen gr. 8. geh. Preis 6 Thlr. [1001]

Ein photographischer und ein Stereoscop-Apparat

mit achromatischem Doppel-Object, um Porträts, Gruppen und Landschaften 10 Zoll groß machen zu können, und zur Erzeugung von Stereoscop-Bildern gewöhnlicher Größe, beide sammt allen Utensilien und Geräthschaften, wovon einige doppelt, viele mehrfach, Packkoffer mit Einsatz und vorräthigen Chemikalien für mehrere hundert Photographien und Panotypien, nebst 24 Stück Kunstmatrizen zur Vervielfältigung nach Originalen berühmter Meister, Transport-Karren und zugleich mobiles Laboratorium, trag- und fahrbar u. s. w., sind für nur 250 Thlr. zu verkaufen. Alles fast neu. Käufer erhält, wenn nöthig, unentgeltlich praktische Anleitung. Auf baldige mündliche oder frankirte briefliche Anfragen ertheilt die Expedition der Breslauer Zeitung nähere Auskunft. [1429]

Gesucht werden zwei geübte Retoucheurs,

wovon jeder einen monatlichen Gehalt von 60—70 Fl. österr. Währ. erhält. Probebilder werden franko erbeten an die Adresse: **J. Krieger**, Photograph in Krakau. [1428]

Nur noch bis 15. Februar.

Ludwig Oelsner, Arzt für Fußpatienten, täglich von 10—1 und 3—5 Uhr, Albrechtsstraße Nr. 39, gegenüber der kgl. Bank, zu sprechen, empfiehlt ferner:
Petrolin, Frostpommade; sie heilt Frostübel jeder Art, solange nicht offener Schaden, auf's Schnellste radikal.
Kreosotin, Ballencerat, stillt bei bequemer Anwendung den heftigsten Ballenschmerz mit sicherem Erfolge. **Versendbar!** [792]

Den hochgeehrten Herrschaften zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß ich am heutigen Tage mein bisher Weidenstraße Nr. 5 inne gehabtes **Möbel-Magazin** und **Comptoir**, behufs vollständiger Vereinigung mit meiner **Bau-, Möbel- und Parquett-Fabrik**, nach der [951]

Neuen Taschenstraße Nr. 13—14,

verlegt habe, und verbinde damit zugleich die höfliche Bitte, mir auch in diesem Lokal das bisher geschenkte Wohlwollen zu bewahren und mich mit ferneren geschätzten Aufträgen gütigst zu beehren. Breslau, den 12. Februar 1861.
Friedrich Rehorst,
herzoglich braunschweigscher Hof-Tischlermeister.

Großer Ausverkauf.

Das zur Kaufmann **Carl Groß**schen Konkursmasse gehörende
große Cigarren-Lager,
aus den feinsten echten importirten Havanna bis herunter zu schönen Ambalema-Cigarren bestehend, wird von Montag den 11. Februar ab in dem bisherigen Lokal **Ring, Ecke der Albrechtsstraße und der Schmiedebrücke** ausverkauft.
Die Konkurs-Verwalter. [904]

Provinzial-Ressource.

Zu dem am 21. Februar, stattfindenden **Ressourcen-Ball**, im Locale des Königs von Ungarn, ladet die Mitglieder der Gesellschaft ergebenst ein: [1101]
Die Direction der Schles. Provinzial-Ressource.

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung. [204]
Konkurs-Eröffnung.
Königl. Stadt-Gericht zu Breslau.
I. Abtheilung.
Den 6. Februar 1861, Mittags 12 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Carl Groß**, Albrechtsstraße Nr. 59 hier, ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung
auf den 24. Januar 1861
festgesetzt worden.

I. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Gustav Friederici, Schweidnitzerstraße Nr. 28 hier, bestellt.
Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem
auf den 18.*) Februar 1861, Vorm. 11½ Uhr, vor dem Kommissarius Stadt-Richter Altmann, im Berathungszimmer im ersten Stock des Stadt-Gerichts-Gebäudes
anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben.

II. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder andern Sachen, in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitze der Gegenstände
bis zum 27. Febr. 1861 einschließlich, dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern.
Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

III. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkurs-Gläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte
bis zum 4. März 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals
auf den 21. März 1861, Vormittags 10 Uhr, vor dem Kommissarius Stadtrichter Altmann im Berathungszimmer im ersten Stock des Stadt-Gerichts-Gebäudes
zu erscheinen.
Nach Abhaltung dieses Termins wird geeigneten Falls mit der Verhandlung über den Akkord verfahren werden.
Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.
Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen.
Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte Lent und Petersen zu Sachwaltern vorgeschlagen.

*) Nicht 17. der früheren Bekanntmachung.

---

[452] **Bekanntmachung.**

Die unbekannten Erben und Erbeserben oder nächsten Verwandten nachbenannter Personen:
1) des am 14. November 1859 hier verstorbenen Barbiergehilfen Friedrich Benkner, Nachlaß 5 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.;
2) des am 25. Juli 1859 hier verstorbenen Schuhmachergesellen Ernst Julius Adolph Bruschke, Nachlaß 140 Thlr.;
3) der am 23. Januar 1860 hier verstorbenen unverehelichten Christiane Reichelt, Nachlaß 7 Thlr.;
4) der am 4. April 1860 hier verstorbenen verwittweten Schuhmachergesell Grimm, Charlotte geborneu Helbig, Nachlaß 30 Thlr.;
5) der am 14. Mai 1860 hier verstorbenen unverehelichten Almosengenossin Caroline Wengler, Nachlaß 10 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf.;
6) der am 23. März 1855 hier verstorbenen verwittweten Packhofsamtsdiener Marie Rosine Rode, gebornen Scholz, Nachlaß 34 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.,

werden aufgefordert, sofort, spätestens aber in dem auf
den 1. Septbr. 1861, Vorm. 11 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Rath Fürst, im 1. Stocke des Gerichts-Gebäudes
anstehenden Termine sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie ihrer Erbansprüche verlustig erklärt und die vorbezeichneten Nachlaßmassen als herrenloses Gut dem königlichen Fiscus werden zugesprochen werden.
Die erst nach erfolgter Ausschließung etwa sich meldenden Erben sind verbunden, alle Handlungen und Verfügungen, welche von dem Erheber des Nachlasses getroffen worden sind, anzuerkennen und hat von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern, muß sich vielmehr mit dem, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden sein dürfte, begnügen.
Breslau, den 4. November 1860.
Königliches Stadt-Gericht. Abth. I.

---

[201] **Bekanntmachung.**

Zur Verdingung des auf 1575 Thlr. veranschlagten **Reparaturbaues** der hiesigen Hospital- und Begräbnißkirche zu St. Hedwig haben wir einen Termin auf
Mittwoch den 27. Februar,
Vormittag 10 Uhr,
in unserm Rathhause anberaumt, zu dem wir Bietungslustige mit dem Bemerken vorladen, daß Anschlag und Zeichnung bei uns einzusehen sind.
Striegau, den 4. Februar 1861.
Der Magistrat.

[99] **Oeffentliche Vorladung.**

Von der verehelichten **Werner, Elise,** geb. **Grafe** hierselbst, ist gegen ihren Ehemann, den ehemaligen Oberförster **Gustav Werner,** dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, die Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung bei uns angebracht worden.

Zur Beantwortung dieser Klage ist ein Termin auf den **19. April 1861**, Vormittag 11 Uhr, vor dem Stadtrichter Altmann, in einem der 3 Terminszimmer im 2. Stock des Stadtgerichts-Gebäudes anberaumt worden, wozu der seinem Aufenthalte nach unbekannte vorm. Oberförster **Gustav Werner,** unter der Warnung hierdurch vorgeladen wird, daß er im Falle des Ausbleibens der böslichen Verlassung für geständig erachtet, die Ehe des Verklagten getrennt, und derselbe in die gesetzlichen Ehescheidungsstrafen und in die Prozeßkosten wird verurtheilt werden.

Breslau, 2. Jan. 1861.

Königliches Stadt-Gericht. Abth. I.

Proclama. [66]

Der abwesende Goldarbeiter **Adam Anton August Sylvester Heinrich Schmidt** wird auf Ansuchen seiner Ehefrau **Pauline Wilhelmine** geborne **Gerlach,** welche behauptet, von seinem Aufenthalte aller angewandten Mühe ungeachtet keine Nachricht erhalten zu haben, hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten und spätestens in dem zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung event. zum Schluß der Sache

auf den 22. April 1861,

Mittags 12 Uhr im Stadtgerichte, Jüdenstraße Nr. 59, Zimmer Nr. 53, angesetzten Termine vor dem versammelten Ehegerichte zu gestellen und die wegen böslicher Verlassung angestellte Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die bösliche Verlassung dafür dargethan angenommen und auf Trennung der Ehe erkannt und der ausbleibende Ehegatte für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird.

Berlin, den 20. Dezember 1860.

Königl. Stadtgericht, Abth. für Civilsachen, Deputation für Ehesachen.

Konkurs-Eröffnung. [253]

Königl. Kreis-Gericht zu Leobschütz.
I. Abtheilung.

Den 9. Februar 1861, Vormittags 12 Uhr.

Ueber das Vermögen des Fleischers **Leopold Treumann** zu Neudorf ist der gemeine Konkurs eröffnet worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Agent Herrmann Friedländer zu Leobschütz bestellt.

Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem

auf den 20. Februar 1861, Vormitt. 11 Uhr, in unserem Gerichtslokal, Termins-Zimmer Nr. 7, vor dem Kommissar Herrn Gerichts-Assessor Bittmann,

anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, Nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitze der Gegenstände

bis zum 1. März 1861 einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern.

Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte

bis zum 9. März 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals

auf den 3. April 1861, Vormittags 10 Uhr, in unserem Gerichtslokal, Termins-Zimmer Nr. 7, vor dem Kommissar Herrn Gerichts-Assessor Bittmann

zu erscheinen.

Nach Abhaltung dieses Termins wird geeigneten Falls mit der Verhandlung über den Akkord verfahren werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte v. Kalbacher, Koch, Fischer und Koenig zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Leobschütz, den 9. Februar 1861.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abth.

Nothwendiger Verkauf. [101]

Das dem **Carl Hauck** und dessen Ehefrau **Johanna** geborenen **Fuhrmann** gehörige Rittergut Eckwertsheide, welches zufolge der in unserem Büreau II. einzusehenden Taxe auf 46,858 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 21. Juni 1861, von Vormittags 11 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben des Kaufmanns Hugo Kramsta zu Freiburg, sowie der Rittergutsbesitzer Louis Miliesky zu Breslau werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Grottkau, den 29. November 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abth.

Nothwendiger Verkauf. [98]

Kreis-Gericht zu Leobschütz.

Das sub Nummer 3 zu Pommerswitz belegene, dem **Wilhelm Weiner** gehörige Bauergut, abgeschätzt auf 5663 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juli 1861, von Vormittags 11 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Zu diesem Termine werden:

a) die Eleonore verwittwete Weiner, geborne Groß;
b) der Auszügler Johann Weiner und seine Ehefrau;
c) der Neuhäusler Hanns Jäschke;
d) die Geschwister Andreas, Friedrich, Gottlieb, Johann und Franz Weiner aus Pommerswitz;
e) Gärtner Franz Olbrich aus Deutsch-Rasselwitz; und
f) der Bürger Joseph Engel aus Leobschütz, oder deren Erben,

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Leobschütz, den 20. Dezember 1860.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheil.

Ueber den Nachlaß der am 12. Juli 1860 zu Bunzlau verstorbenen verwittwet gewesenen Gastwirth **Jenke, Juliane Wilhelmine** geb. **Schmidt,** ist das erbschaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden. [250]

Es werden daher die sämmtlichen Erbschafts-Gläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht,

bis zum 9. April 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben der Erblasserin gezogenen Nutzungen noch übrig bleibt.

Die Abfassung des Präclusionserkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der

auf den 30. April 1861, Vormitt. 10 Uhr, in unserem Audienzzimmer

anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Bunzlau, den 9. Februar 1861.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abth.

Nothwendiger Verkauf.

Kgl. Kreis-Gericht Rothenburg O.-L.
I. Abtheilung,
den 28. Januar 1861.

Das dem Rittergutsbesitzer, Lieut. **Otto Wiegand Waldemar von Gerßdorff** zugehörige, in der preußischen Oberlausitz, Rothenburger Kreises belegene Rittergut Rothenburg nebst dem Gute Tormersdorf sammt dem Wehrbruch, dem Nieder-Vorwerke zu Noes und dem Erbgute Geheege soll in termino den

21. März 1861, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kreisrichter Holle an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das Gut nebst Zubehör ist zufolge der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden landschaftlichen Taxe vom 20. Juli 1860 auf 78,097 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf., nach dem ebenfalls dort ausliegenden Taxnachtrage vom 22. Januar 1861 aber auf 83,777 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt.

Der Creditwerth beträgt nach der Taxe vom 20. Juli 1860 61,438 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., nach dem Taxnachtrage vom 22. Januar 1861 aber 67,118 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.

Zu diesem Termine werden folgende, dem Aufenthalte nach unbekannte Real-Gläubiger:

a) die Erben der Johanne Christiane Friedrich, geb. Apelt, zu Friedeberg am Queis;
b) die verehelichte Auguste Wilhelmine Hübner, geb. Schäffer, verwittwet gewesene Regim.-Arzt Schrickel, früher zu Dresden, resp. deren Erben und Rechtsnachfolger;
c) der Kaufm. Carl d'Heureuse, früher zu Berlin,

namentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden. [81]

Nothwendiger Verkauf. [80]

Kgl. Kreis-Gericht Rothenburg O/L.,
I. Abtheilung.

Das dem Rittergutsbesitzer, Lieutenant **Otto Wiegand Woldemar von Gerßdorff** zugehörige, in der preuß. Oberlausitz, Rothenburger Kreises belegene Rittergut Ober- und Nieder-Noës soll in termino

den 21. März 1861, Vorm. 10 U., vor dem Herrn Kreisrichter Holle an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das Gut ist zufolge der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 43,948 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden; der Creditwerth beträgt 43,590 Thlr. 29 Sgr.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei dem Subhastationsgerichte zu melden.

Holz-Verkauf.

Mittwoch, den 20. d. M., Vormittags von 10—12 Uhr, sollen im Forstkassenlokale zu Oppeln circa 630 Klftrn. kiefern Scheitholz aus den diesjährigen Etatsschlägen der Forstbezirke Tarnau und Gräfenort (Jagen 14, 28 und 40), letztere ⅓ Meile von der königlichen Oder-Ablage bei Groschowitz, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. [251]

Grudschütz, den 14. Februar 1861.

Der königliche Oberförster **Vosfeldt.**

---

[74] **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Kreis-Gericht zu Lissa.

Den 5. November 1860.

Das im Fraustädter Kreise belegene, dem **Ernst Müller** gehörige Rittergut Klein-Kraitsch, abgeschätzt auf 53,679 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 5. September 1861, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern ihre Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch beim Subhastations-Gerichte anzumelden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: 1) Oscar Paul Benno Rudolph Schmidt, 2) Karl Hugo Paul Schmidt werden zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Stadtwachtmeister Alexander Zeemann zu Lublinitz gehörige, sub Nr. 176 des Hypothekenbuchs in der Stadt Beuthen Oberschl. belegene Haus, abgeschätzt auf 5485 Thaler 7½ Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau C. II. einzusehenden Taxe, soll am

26. März 1861,

von Vormittags 11 Uhr ab an unserer Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Beuthen O.-S., den 2. Sept. 1860. [82]

Königl. Kreis-Gericht. Abth. I.

Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmann **Jacob Baruch Reich** zu Wartha werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht

bis zum 1. März 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals,

auf den 23. März 1861, Vormittags 10 Uhr, in unserem Gerichts-Lokal, Terminszimmer Nr. 11, vor dem Kommissar Kreis-Gerichts-Rath Delius

zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung, einen am hiesigen Orte wohnhaften Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte Dühring, Fassong, Kaßner zu Sachwaltern vorgeschlagen. [200]

Frankenstein, den 2. Febr. 1861.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

---

[252] **Bekanntmachung.**

Die königl. Chausseegeld-Hebestelle zu Seifersdorf, an der Chaussee von Goldberg nach Haynau, woselbst das Chausseegeld für 2 Meilen erhoben wird, soll vom 1. April d. J. ab verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf **Mittwoch den 27. Februar d. J.,** von Früh 8 bis Mittwoch 12 Uhr, in unserem Geschäfts-Lokale angesetzt.

Pachtlustige haben vor Zulassung zum Mitbieten eine Kaution von 150 Thlr. baar oder in tagescoursmäßigen Papieren zu erlegen.

Die Licitations- und Contractsbedingungen können während der Amtsstunden in unserem Amtslokale und bei der Hebestelle zu Seiffersdorf eingesehen werden.

Liegnitz, den 7. Februar 1861.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

---

[249] **Nutzholz-Verkauf.**

Aus den königlich grüssauer Forsten sollen **Dinstag den 19. d. M.,** von Vormittags 10 Uhr ab, in der Brauerei zu Grüssau, wiederum **ein tausend zwei hundert Stück Säge-Blöcke,** Weißtannen, Fichten und Kiefern, von der Rodung stehender Stämme dieses Winters, öffentlich an den Meistbietenden gegen baldige Bezahlung verkauft werden, und zwar:

aus dem Forstbezirk	Grüssau I.	230 Stück,
" " "	Grüssau II.	320 "
" " "	Kindelsdorf	360 "
" " "	Albendorf	30 "
" " "	Ullersdorf	260 "
	Summa	1200 Stück.

Die Forstbeamten der betreffenden Bezirke werden auf Verlangen die zu verkaufenden Hölzer vor dem Termine örtlich nachweisen.

Oberförsterei Grüssau zu Ullersdorf bei Liebau, Kreis Landeshut, den 11. Februar 1861.

Der königl. Oberförster **Rücker.**

Bau-Verdingung. [230]

Die Erneuerung des Strohdaches auf der Scheune bei dem Förster-Etablissement Strachate, Ober-Försterei Zedlitz, Kreis Breslau, veranschlagt auf 130 Thlr., soll an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden. Hierzu wird ein Termin auf **Sonnabend, den 16. Februar d. J.,** Vormittags 11 Uhr, in dem Büreau des Unterzeichneten, Bahnhofsstraße 6b, anberaumt, zu welchem qualifizirte kautionsfähige Unternehmer hierdurch eingeladen werden. Kosten-Anschlag und Bedingungen sind in dem genannten Büreau einzusehen.

Breslau, den 9. Februar 1861.

Der königl. Bau-Inspector **Milczewski.**

Markt-Bericht der breslauer Getreide-Halle.

Breslau, den 13. Februar 1861.

Weizen weißer p. 84 ℔. .	94	88	82	Sgr.
" gelber pro 84 ℔. .	92	87	82	"
Roggen pro 84 ℔. . .	63	61	60	"
Gerste pro 70 ℔. . .	54	49	44	"
Hafer pro 50 ℔. . .	32	29	28	"
Erbsen pro Scheffel . .	65	57	50	"

Die interimistische Kommission der Getreidehalle.

Preise der Cerealien 2c.

Amtliche (Neumarkt) Notirungen.

Breslau, den 13. Februar 1861.

	feine,	mittle,	ord. Waare.	
Weizen, weißer	90—95	86	75—82	Sgr.
dito gelber	90—94	86	74—82	"
Roggen . . .	62—64	61	56—59	"
Gerste . . .	52—57	49	40—44	"
Hafer . . .	32—34	30	28—29	"
Erbsen . . .	62—66	60	56—58	"

Amtliche Börsennotiz für loco Kartoffel-Spiritus pro 100 Quart bei 80% Tralles 20¾ Thlr. bz.

---

12. u. 13. Febr.	Abs. 10 U.	Mg. 6 U.	Nchm. 2 U.
Luftdruck bei 0°	27"7'"51	27"8'"78	27"8'"78
Luftwärme	— 3,2	— 5,0	+ 0,8
Thaupunkt	— 7,0	— 8,8	— 1,8
Dunstsättigung	69pCt.	69pCt.	79pCt.
Wind	S	S	S
Wetter	heiter	heiter	Sonnenbl.

Breslauer Börse vom 13. Febr. 1861. Amtliche Notirungen.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k.S.	142 G.
dito	2M.	141 3/8 G.
Hamburg . . .	k.S.	150 7/12 G.
dito	2M.	150 bz.
London	k.S.	—
dito	3M.	6.19 bz.
Paris	2M.	79 1/6 bz.
Wien ö. W.	2M.	68 3/8 B.
Frankfurt . .	2M.	—
Augsburg . .		—
Leipzig		—

Gold und Papiergeld.

Dukaten	93¾ G.
Louisd'or	108¾ G.
Poln. Bank-Bill.	87 11/12 B.
Oesterr. Währ.	69¾ B.

Inländische Fonds.

Freiw. St.-Anl.	4½	100¼ G.
Preus. Anl. 1850	4½	100¼ G.
dito 1852	4½	100¼ G.
dito 1854 1856	4½	100¼ G.
dito 1859	5	105¼ G.
Präm.-Anl. 1854	3½	117 B.

St.-Schuld-Sch.	3½	87 5/12 B.
Bresl. St.-Oblig.	4	—
dito dito	4½	—
Posen. Pfandb.	4	—
dito Kreditsch.	4	89 7/16 B.
dito dito	3½	—
Schles. Pfandb. à 1000 Thlr.	3½	89½ B.
Schl. Pfdb. Lt. A.	4	97 G.
Schl. Pfdb. Lt. B.	4	98¾ B.
dito dito	3½	—
dito dito C.	4	—
Schl. Rst.-Pfdb.	4	—
Schl. Rentenbr.	4	95¾ B.
Posener dito . .	4	92¾ B.
Schl. Pr.-Oblig.	4½	—

Ausländische Fonds.

Poln. Pfandbr.	4	85¾ G
dito neue Em.	4	—
Pln. Schtz.-Ob.	4	—
Krak.-Ob.-Obl.	4	73¼ B.
Oest. Nat.-Anl.	5	52½ G

Eisenbahn-Actien.

Freiburger	4	85¼ B.
dito Pr.-Obl.	4	87½ B.
dito Pr.-Obl.	4½	—

Köln-Mind. Pr.	4	—
Fr.-W.-Nordb.	4	—
Mecklenburger	4	—
Neisse-Brieger	4	52¼ B.
Ndrschl.-Märk.	4	—
dito Prior. . .	4	—
dito Ser. IV. .	5	—
Oberschl. Lit. A.	3½	121¾ G.
dito Lit. B.	3½	—
dito Lit. C.	3½	121¾ G.
dito Prior.-Ob.	4	87 G.
dito dito	4½	94¼ G.
dito dito	3½	76¼ B.
Rheinische	4	—
Kosel-Oderbrg.	4	37 B.
dito Prior.-Ob.	4	—
dito dito	4½	—
dito Stamm . .	5	—
Oppl.-Tarnow.	4	32 7/8 B.
Warsch.-Wien.		62¾ bz.
Minerva	5	—
Schles. Bank . .	4	78½ G.
Oesterr.-Loose		—
dito Credit		59 à 57¾ bz.

Die Börsen-Commission.

Verantw. Redakteur: R. Bürkner. Druck von Graß, Barth u. Co. (W. Friedrich) in Breslau.